Die Gefahren

der

neuen Schulgesetzgebung

für die

religiös-sittliche Erziehung

der Kinder in den Volksschulen.

Ein Wort der Belehrung und Ermahnung an die Eltern

von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1876.

Die Gefahren

der

neuen Schulgesetzgebung

für

die religiös-sittliche Erziehung

der Kinder in den Volksschulen.

Ein Wort der Belehrung und Ermahnung an die Eltern

von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1876.

Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

Vorwort.

Diese Schrift ist zunächst für die Katholiken meiner Diöcese geschrieben, auf Veranlassung eines neuen Schulgesetzes, durch welches die Confessionsschule als Regel aufgehoben wird und an ihre Stelle die sogenannte gemeinsame Schule für alle Kinder einer Gemeinde, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses tritt.

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände berathen zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus. In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizungen von klerikaler Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schuljugend solle, wie bisher, so fernerhin die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.

Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben zur Durchführung gekommen. Ob und inwieweit die seiner Zeit von den katholischen Gemeinden des Landes ausgesprochenen Bedenken und Befürchtungen begründet waren oder nicht, läßt sich jetzt aus den Thatsachen schon theilweise erkennen. Hierüber soll diese Schrift eine durchaus objectiv gehaltene Erklärung geben.

Diese neue Schuleinrichtung besteht zwar noch nicht in den meisten anderen deutschen Ländern. Da aber viele einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auch bereits in anderen deutschen Ländern mehr oder weniger eingeführt sind, und da überdies der Geist, aus welchem das Gesetz hervorgegangen, derselbe ist, welcher jetzt überall die Aufhebung der katholischen Volksschule fordert, so glaube ich auch meine Schrift an alle Katholiken in Deutschland richten zu dürfen. Die neuen hessischen Schuleinrichtungen sind gewissermaßen ein Muster, worin alles enthalten ist, was der fortgeschrittenste Liberalismus vorläufig bezüglich der Volksschule anstrebt, und woran also auch die anderen deutschen Länder ersehen können, was sie zu erwarten haben, wenn diese Partei ihre Pläne durchsetzt. Die Einsicht in diese Verhältnisse ist aber überall gleich nothwendig, da wir nur durch eine gemeinsame Verständigung, der sich ohne Zweifel auch viele gläubige Protestanten anschließen werden, Hoffnung haben, unser deutsches Vaterland vor Schulsystemen zu bewahren, welche wir nur als unaussprechlich verderblich für die ganze Entwickelung der deutschen Jugend ansehen können.

Ich bitte daher die katholischen Eltern, diese Schrift mit Aufmerksamkeit zu lesen. Schon um der möglichst allgemeinen Verbreitung willen hätte ich der Schrift eine gedrängtere Zusammenfassung gewünscht; leider aber mußte ich weitläufiger werden, weil es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, daß er nur in seinen Einzelheiten richtig erkannt und beurtheilt werden kann.

Durch das neue hessische **Schulgesetz** sind die Katholiken bezüglich der Erziehung ihrer Kinder in eine Lage versetzt, wie sie in der ganzen Vergangenheit, etwa mit Ausnahme der wenigen Jahre der französischen Revolution, nie dagewesen ist.

Um so nothwendiger ist es darum für uns, die überaus wichtigen Veränderungen, welche diese Gesetze in Schule und Kirche eingeführt haben, genau zu kennen. Diese ganz veränderte Lage legt den christlichen Eltern ihren Kindern gegenüber, welche diese umgestalteten Schulen zwangsweise und unter Androhung bedeutender Geldstrafen besuchen müssen und der Kirche gegenüber, welche jetzt nicht mehr, wie bisher, für die christliche Erziehung in der Schule sorgen kann, ganz neue Pflichten auf. Sie können aber diese Pflichten nur dann gut erfüllen, wenn sie von der neugeschaffenen Lage bezüglich der Schulen eine vollkommen richtige Einsicht haben. Dazu soll nun diese Schrift behilflich sein. Ich will darin reden über

die Veränderungen, welche durch das neue Schulgesetz in unserem Volksschulwesen eingeführt worden sind und die Pflichten, welche sich für Euch daraus ergeben.

In einer zweiten Schrift werde ich ebenso die Veränderungen in der Stellung der Kirche und ihre Folgen behandeln. Die langen Winterabende gewähren Euch die Zeit, um diese Schriften recht eingehend und wiederholt zu lesen und ihren Inhalt zu prüfen.

I. Durch das neue Schulgesetz sind die Lehrer vom Kirchendienste entfernt.

Das ist die erste Veränderung, die Ihr wahrnehmet.

Bisher waret Ihr gewohnt, in den meisten Gemeinden den Lehrer die Kirchendienste verrichten zu sehen. Seit Jahrhunderten war nämlich mit sehr vielen Lehrerstellen der Kirchendienst verbunden. Der Lehrer, der eine solche Schulstelle bekleidete, war dadurch auch zur Leistung dieses kirchlichen Dienstes verpflichtet. Unter dieser Bedingung bezog er seinen Lehrergehalt, welcher überdies nicht selten ursprünglich Kirchendiener-Gehalt war. Das war auch ein Band zwischen der Kirche und Schule. Von Kindheit an sahet Ihr den Lehrer täglich und sonntäglich um den Altar beschäftigt, und der Gedanke, daß Schuldienst und Gottesdienst innig verbunden seien, prägte sich dadurch Eurem Gemüthe um so tiefer ein, je berechtigter, ja natürlicher dieses Verhältniß Euch zu sein schien.

Dieses von jeher bestehende Rechtsverhältniß, dieser alte christliche Gebrauch in unserer Diöcese ist nun ohne Weiteres aufgehoben und dem Lehrer sogar verboten worden, diesen Dienst ferner zu leisten. Die Kirchengemeinde muß mit neuen Geldopfern besondere Kirchendiener besolden, eine Belästigung, die für arme und kleine Gemeinden recht drückend, für einige kaum zu erschwingen ist. Die Kinderschaar aber, die jetzt heranwächst, wird keinen Lehrer mehr um den Altar beschäftigt sehen und die erwähnten Eindrücke über die Verbindung des Schul- und Gottesdienstes nicht mehr empfangen.

Für den Kirchendienst selbst wird diese Veränderung keinen Schaden haben. Viele christlich gesinnte Lehrer haben ihn zwar mit Liebe versehen und werden sich selbst ungerne von ihm trennen, da er ihnen Gelegenheit bot, ihre religiöse Gesinnung zu bethätigen. Es mögen aber auch Fälle vorgekommen sein, wo jene Dienstleistungen nicht immer mit demselben Eifer und in dieser frommen Gesinnung geübt worden sind, wo selbst Mißstimmungen dadurch entstanden, die schädlich waren, und so kann diese Veränderung auch nützlich wirken.

Wenn ich aber der Maßregel selbst einen relativen Nutzen nicht abspreche, so muß ich Euch doch darauf aufmerksam machen, daß der für dieselbe vielfach angeführte Grund von katholischem Standpunkt aus durchaus verwerflich ist. Man hat nämlich dafür geltend gemacht, daß der niedere Kirchendienst des Lehrerstandes unwürdig sei; man hat ihn lediglich als eine unpassende Dienstverrichtung für die Person des Geistlichen angesehen. Hier zeigt sich nun eine Grundverschiedenheit in der katholischen und in der protestantischen Anschauungsweise. Die eben erwähnte Auffassung ist durchaus protestantisch. Im Geiste der katholischen Kirche erhält der Kirchendienst seine Bedeutung vom heiligen Meßopfer und dem allerheiligsten Altarssakramente. Er ist deßhalb nicht ein Dienst, der hauptsächlich einem Menschen geleistet wird, sondern vielmehr dem Herrn aller Herren, Christus selbst, der in der katholischen Kirche gegenwärtig ist. Jeder Kirchendienst ist demnach wesentlich Gottesdienst und darum sind denn auch die geringsten Verrichtungen dabei ehrenvoll für Jeden, der sie verrichtet und man kann sie nur in dem Sinne als n i e d e r e Kirchendienste bezeichnen, als sie es im Vergleiche zu den noch höheren sind. Dies ist so sehr der Fall, daß sogar ein großer Theil der Verrichtungen, die zum niederen Kirchendienste gerechnet werden, in den heiligen Weihen eingeschlossen ist, durch welche der Priester selber aufsteigen muß, ehe er zur Würde des Priesters gelangt. Sie sind die Vorstufen zur Priesterwürde. Daher geschieht es auch, daß der Kirchendienst, in der früheren Zeit ganz allgemein, und jetzt noch an vielen Orten, nur von Personen versehen wird, welche die betreffenden Weihen empfangen haben. Auch das Dienen bei der heiligen Messe wird in der katholischen Kirche als eine Ehrensache angesehen. Fromme Könige und Fürsten haben geglaubt sich nicht zu entehren, wenn sie durch diesen Dienst ihren Gott und Herrn ehrten, und in anderen Ländern ist es gebräuchlich, daß bei jeder heiligen Messe unter den Anwesenden Männer selbst aus den höchsten Ständen her-

vortreten, um bei dem hochheiligen Meßopfer zu dienen. Möchte dieser schöne Gebrauch auch bei uns wieder allgemeiner werden. Mag daher Protestanten, die von dieser Bedeutung der sogenannten niederen Kirchendienste keinen Begriff haben, dieser Dienst als ein niederer erscheinen, als ein Dienst, der nur dem Geistlichen und seiner Person geleistet wird; ein Katholik wird einen ganz anderen Maßstab anlegen. In seinen Augen ist es keine Herabwürdigung, wenn der Lehrer diese Dienste leistet. Das katholische Volk, das katholische Kind findet vielmehr darin einen neuen Beweggrund, den Mann zu ehren, den es täglich in der innigsten Verbindung mit dem Dienste Gottes und den heiligsten Verrichtungen seiner Religion beschäftigt sieht.

Wenn daher die neuen Gesetze dem Lehrer den Dienst in der Nähe des Altares, als seines Standes unwürdig, verbieten, dagegen das Orgelspiel in der weitesten Entfernung von dem Altare, als ehrenvoller, dem Lehrer gestatten, so entspringt das Alles aus rein protestantischen Ansichten.

II. **Der Besuch des Gottesdienstes an Wochentagen ist den Schulkindern nicht mehr vorgeschrieben.**

Auch dieser Gebrauch, daß die Schulkinder auch an den Wochentagen die heilige Messe besuchen, ist ein wesentlich katholischer, der mit unserem Glauben innig zusammenhängt.

Das heilige Meßopfer und der in der Kirche im allerheiligsten Altarssakramente gegenwärtige Heiland ist die Seele der katholischen Kirche und des gesammten katholischen Lebens.

Dieser Glaube offenbart sich in der katholischen Kirche schon durch die immer offen stehenden Kirchenthüren, welche uns zum Eintritte und zur Anbetung des göttlichen Heilandes einladen, der in der Kirche seinen Gnadenthron errichtet hat, um Allen, die Hilfe bedürfen, beizustehen. Wo dieser Glaube

nicht ist, sind die Kirchenthüren größtentheils die Woche hindurch verschlossen.

Dieser Glaube offenbart sich aber insbesondere in dem katholischen Gebrauche, auch an Wochentagen der heiligen Messe beizuwohnen. Das heilige Meßopfer ist das immerwährende Opfer des neuen Bundes, in welchem sich Christus der Herr unter den Gestalten des Brodes und Weines seinem himmlischen Vater durch die Hände des Priesters unblutiger Weise opfert, wie er sich einst am Kreuze blutiger Weise geopfert hat. In ihm ist also das am Kreuze vollbrachte Opfer, aus dem alle Gnaden entspringen, welche wir von Gott empfangen, auch allezeit und an allen Orten unter uns gegenwärtig, um uns die Früchte der Erlösung mitzutheilen. Das heilige Meßopfer ist deßhalb auch der heiligste und heilsamste Gottesdienst, wodurch Gott auf die würdigste Weise verehrt wird. Aus diesem Glauben ist der fromme Gebrauch entstanden, unsere Schulkinder auch an Wochentagen um den Altar zu versammeln, um dort Segen und Gnade von Christus selbst zu empfangen. Da knieen sie gewissermaßen auf dem Kalvarienberge selbst unter dem Kreuze, um aus der Quelle des Lebens Leben und Gnade zu trinken. Nichts erscheint daher auch dem katholischen Volke natürlicher, als diese Gewohnheit, die Kinder so häufig zur heiligen Messe zu führen. Viele Eltern, die selbst durch die Arbeit verhindert sind, ihr beizuwohnen, finden für diese Entbehrung darin einen Ersatz, daß ihre Kinder dort für sie beten. So erfüllt sich auch in diesem Gebrauche die Einladung Jesu: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn für sie ist das Himmelreich.“

Dieser Besuch der katholischen Kinder bei dem göttlichen Heilande an Wochentagen ist aber schon seit lange der falschen Aufklärung ein Aergerniß und ein Anstoß. Stets kehrten Klagen darüber wieder, daß es störend für den Unterricht und sogar grausam für die Kinder sei, sie so oft zum Besuch der Kirche anzuhalten. Unsere protestantischen Regierungen gingen aber bisher von dem gerechten Grundsatze aus, daß die

katholischen Kinder in der öffentlichen Schule nach den Grundsätzen ihres Glaubens behandelt werden müßten, und so schützten sie auch diesen segensreichen frommen Gebrauch.

Durch die neueren Gesetze ist das nun anders geworden. Unsere katholischen Kinder sollen nicht mehr von der Schule aus zum Kirchenbesuch an Wochentagen angehalten werden, ähnlich wie auch die protestantischen Kinder nicht dazu angehalten worden sind.

Das ist eine das religiöse Leben unserer Schuljugend tief berührende Veränderung, deren Bedeutung wir bei dem folgenden Punkte noch näher betrachten werden.

III. Die Kinder, welche freiwillig den Gottesdienst an Wochentagen noch besuchen, stehen nicht mehr in der Kirche unter Aufsicht des Lehrers.

Mit den Kindern besuchten auch die Lehrer den täglichen Gottesdienst, und diese übten dabei zugleich die Aufsicht über die Kinder.

Da an Gottes Segen Alles gelegen ist, so war dieses vereinte Gebet der Lehrer und Kinder, womit täglich die Schule begonnen wurde, für beide vom reichsten Segen für den Lehrer wie für die Kinder.

Da ferner die Schule auch die Kinder erziehen soll, die Erziehung aber nichts Anderes ist, als eine Anleitung des Kindes zum Leben nach den Grundsätzen, welche Religion und Vernunft uns lehren und welche das Kind in der Schule immer besser kennen lernen soll, so war diese Aufsicht ein wesentlicher Theil der ganzen Erziehung und bildete gewissermaßen die Grundlage für alle heilsamen Ermahnungen, welche der Lehrer dem Kinde den Tag hindurch gab.

Endlich erhielt durch diesen gemeinschaftlichen Gottesdienst an den Schultagen nicht nur der ganze Unterricht des Lehrers, sondern auch seine Stellung zu den Kindern, seine Autorität über sie eine höhere Weihe. Jede wahre Autorität entspringt aus der Religion, und wo immer eine

Autorität von der Religion getrennt wird, da wird sie selbst in ihrem wahren und berechtigten Wesen aufgelöst. Das gilt von jeder Art von Autorität, die Menschen über ihre Mitmenschen ausüben, von der elterlichen, von der staatlichen u. s. w., und ebenso von der Autorität des Lehrers über die Kinder. Bloße äußere Schulzucht und echte innere Schulzucht wirken unendlich verschieden auf den Charakter und die Entwickelung der Kinder ein. Die Seele aber der auf innere Schulzucht gerichteten Erziehung ist die Religion. Je mehr das Kind in dem Lehrer wahre Gottesfurcht wahrnimmt, desto mehr erkennt es in ihm eine Autorität, die von Gott kömmt, die sein Gewissen berührt, desto mehr ist es geneigt, mit der innerlichsten Hingabe seines Herzens sich von ihm lenken und leiten zu lassen. Je mehr aber die Religion aus der Schnle schwindet, desto mehr wird eine bloße äußere Schulzucht an die Stelle der inneren treten. Darin liegt eine große Gefahr für die Zukunft unseres Schulwesens, eine Gefahr für den Charakter unserer deutschen Jugend. Wehe unserem deutschen Volke, wenn an die Stelle der inneren religiösen Zucht eine äußere Unteroffizierszucht in der Schule einreißen sollte. Das würde nicht nur eine barbarische Strenge gegen die Kinder, die eben aus der Hand der liebevollen Mutter kommen, zur Folge haben, sondern, wie jede hauptsächlich äußere Zucht, den Geist, das Gemüth der deutschen Jugend von Grund aus verderben und ihr einen ganz neuen und fremden Charakter einprägen.

Dieser Wegfall des gemeinschaftlichen Gebetes der Kinder an den Schultagen mit ihrem Lehrer, der Aufsicht der Kinder in der Kirche durch denselben ist daher das Aufgeben eines überaus schönen, aber auch überaus heilsamen christlichen Gebrauches von tief eingreifender Bedeutung für das Verhältniß zwischen Lehrern und Kindern. Während die Kinder bisher gewöhnt waren, ihren Lehrer täglich in der heiligen Messe zu sehen, werden sie ihm von jetzt an vielleicht selten, vielleicht die ganze Woche hindurch nicht mehr dort begegnen.

Dadurch werden sie sich daran gewöhnen, in ihrer Vorstellung und in ihrem Herzen den Lehrer und die Religion von einander zu trennen, was die ganze Stellung zwischen Kind und Lehrer verändern muß.

IV. Die Stundenzahl für den Religionsunterricht ist wesentlich verkürzt.

Bisher hatten wir in den Volksschulen wöchentlich sechs Stunden für den Religionsunterricht, nämlich vier Stunden für den Katechismus und zwei Stunden für die biblische Geschichte. Durch die neue Schulordnung ist nun zwar die Zahl der wöchentlichen Schulstunden in der Volksschule bedeutend vermehrt; statt aber auch dem Religionsunterricht eine entsprechende größere Berücksichtigung zu gewähren, ist vielmehr die Zahl der Religionsstunden, im Gegensatz zur Vermehrung der Schulstunden überhaupt, wesentlich vermindert worden. In der oberen Abtheilung der Elementarschule sind dem Religionsunterricht wöchentlich nur mehr vier Stunden zugetheilt, in den Schulen, in welchen sich die jüngste Altersklasse befindet, sogar nur eine einzige Stunde in der ganzen Woche.

Diese Veränderung ist nun von der größten Bedeutung. Schon der erwähnte Umstand muß auf die Anschauung der Kinder und der Lehrer einen überaus nachtheiligen Eindruck machen, daß, trotz der Vermehrung der Schulstunden, die Stunden für den Unterricht in der Religion vermindert sind. Sie können daraus nur den Schluß ziehen, daß die Religion nicht mehr die Bedeutung habe wie bisher, daß man jetzt auf den Unterricht in der Religion, im Vergleich mit dem Unterricht in anderen Lehrgegenständen, ein untergeordnetes Gewicht lege. Welchen Einfluß das auf die religiöse Gesinnung der Kinder in einer Zeit haben muß, wo ohnehin die religiöse Erziehung und Ausbildung so große Schwierigkeiten hat, wie in unserer, liegt auf der Hand. Aber auch abgesehen davon,

ist ein gründlicher Religionsunterricht, der doch jetzt so Noth thut, bei der so beschränkten Unterrichtszeit unmöglich.

Die Beantwortung der Frage, wie viele Stunden wöchentlich erfordert werden, um im Verlaufe der Schuljahre die Kinder gründlich in der Religion zu unterrichten, muß sich selbstverständlich nach dem Umfange der Religionslehre richten, welche das Kind nach der Glaubenslehre der Kirche, der es angehört, wissen muß.

Wenn man für die Bestimmung der Zahl der Religionsstunden in den Volksschulen diesen positiven Maßstab des Glaubensbekenntnisses der Kirche verläßt, und sie nach willkürlichen Tagesmeinungen festsetzen will, so kann man zu keinem billigen und vernünftigen Resultate kommen. Je dürftiger dann die religiösen Begriffe eines Menschen sind, desto geneigter wird er sein, die Zeit für den Religionsunterricht einzuschränken. Wir können uns daher nicht wundern, daß es nicht Wenige gibt, denen auch die jetzt noch dem Religionsunterricht in der Volksschule verbleibende Zeit als zu viel erscheint, ja die immer ungestümer den christlichen Religionsunterricht völlig aus der Schule verbannt wissen wollen. Menschen, wie sie der Apostel Paulus beschreibt, welche nur das Irdische im Sinne haben, welche Feinde des Kreuzes Christi sind, deren Gott der Bauch ist[1]), d. h., welche das höchste Ziel ihres Daseins in irdische Genüsse setzen, können nur auf Schulkenntnisse Werth legen, welche für die Befriedigung dieser Genüsse und für die Erwerbung irdischer Güter verwendet werden können. Je mehr man diesen Ansichten huldigt, desto mehr wird man geneigt sein, die Zahl der Religionsstunden zu verkürzen und überhaupt diesen Gegenstand fast nur noch dem Namen nach auf den Stundenplänen figuriren zu lassen, weil man den christlichen Eltern gegenüber immer noch den Schein wahren muß, als sei die Schule noch eine christliche.

---

1) Philipp. 3, 18. 19.

Für katholische Kinder aber, welche alles das gründlich lernen sollen, was uns Gott durch seinen Sohn Jesus Christus geoffenbart hat und die Kirche uns als Lehre Jesu zu glauben vorstellt, genügen die jetzt uns gelassenen Stunden keineswegs.

Ueber den Werth des Religionsunterrichtes sagt der göttliche Heiland: „Das aber ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott erkennen und den du gesandt hast, Jesus Christus.“ Um das ewige Leben zu erlangen, müssen wir also den allein wahren Gott erkennen; um aber zu dieser Erkenntniß des wahren Gottes zu gelangen, müssen wir Jesus und seine Lehre kennen lernen, der eben deßhalb vom Himmel auf die Erde herabgestiegen ist, um uns den wahren Gott kennen zu lehren. Wie es vor der Ankunft Christi war, so ist es jetzt und so wird es bleiben: ohne ihn gelangen wir nicht zur Erkenntniß des wahren Gottes, sondern gehen fremden Göttern nach, bis wir endlich dahin gelangen, daß wir die sinnlichen, die thierischen Genüsse als unser höchstes Ziel erstreben, oder, wie der Apostel Paulus so furchtbar ernst sagt, daß wir den Bauch zu unserem Götzen machen. Vor diesem elenden und erniedrigenden Götzendienste soll der Religionsunterricht unsere Kinder bewahren, sie zur Erkenntniß Jesu und des allein wahren Gottes führen, und durch diese Erkenntniß ihre jungen Herzen mit der reinen und glückseligen Liebe Gottes, des höchsten Gutes, entzünden. Nichts ist daher menschenfreundlicher, als ein guter Religionsunterricht und in keiner Zeit ist er den Kindern nöthiger gewesen, als in dieser, wo die Herzen der Menschen so sehr auf das Irdische und Sinnliche gerichtet sind.

Zu einem solchen Religionsunterricht, durch den die Kinder Christus und Gott kennen und lieben lernen, genügte aber selbst die bisherige Unterrichtszeit nur dann, wenn Geistliche und Lehrer mit großem Eifer zusammenwirkten und auch die Eltern diese Bemühungen von ihrer Seite unterstützten. Wo diese Bedingungen zusammentrafen, haben wir

freilich seit einer Reihe von Jahren überaus erfreuliche Resultate erzielt. Diese Wahrnehmung war der Gegenstand meiner höchsten Freude bei meinen bischöflichen Visitationen. In nicht wenigen Gemeinden hatte es gemeinschaftliche Anstrengung dahin gebracht, daß fast alle Kinder der Schule die Hauptwahrheiten des Katechismus gründlich kennen gelernt, verstanden und lieb gewonnen hatten. Da aber kein Lehrgegenstand so sehr alle Fähigkeiten des Geistes und des Herzens des Kindes entwickelt und ausbildet, als ein guter Religionsunterricht; da kein Lehrstoff die ganze Seele so emporhebt, so veredelt in allen ihren Empfindungen, so himmlisch gesinnt macht, als die Wahrheiten der Religion, so konnte man in solchen Gemeinden leicht wahrnehmen, daß ein guter und wahrhaft sittlicher Geist die ganze Jugend erfüllte und in sichtbarem Fortschritte begriffen war.

Diese religiöse Durchbildung der Kinder in unseren Volksschulen, welche für unsere Jugend so segensreich war, ist nun durch die Beschränkung der Religionsstunden, in Verbindung mit der Anhäufung anderweitigen Lehrstoffes und in Folge davon mit der Vermehrung aller anderen Unterrichtsstunden in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt. Wir können unsere Kinder nicht mehr, wie bisher, in dem Nothwendigsten, in der Religion unterrichten. Das ist ein tief schmerzlicher Gedanke. Was nützt es den Kindern, wenn sie die Welt kennen und gewinnen lernen, aber in ihrer religiösen Ausbildung und damit an ihrer Seele Schaden leiden? Die unterste Abtheilung soll sogar in der ganzen Woche nur eine Stunde Religionsunterricht erhalten. Das genügt aber nicht einmal, damit sie die nothwendigsten Gebete lernen. Die Kinder werden vielleicht von der Welt etwas mehr kennen lernen; ob dadurch aber der Unterricht überhaupt gründlicher werden wird, ist schon sehr die Frage; daß sie aber jedenfalls Gott und Christus weniger kennen lernen werden, ist schon jetzt gewiß. Selbst das Auskunftsmittel ist uns durch die Vermehrung der Schulstunden äußerst erschwert, für die ausfallenden Religionsstun-

den einen Ersatz in anderen freien Stunden außer der Schulzeit zu suchen, da ja alle freie Zeit, welche nicht die nothwendigsten Hausarbeiten in Anspruch nehmen, jetzt von der Schule in Anspruch genommen ist.

Diese Verkümmerung des Religionsunterrichtes, jenes Unterrichtes, der allein im Stande ist, Eure Kinder wahrhaft gut und glücklich zu machen, legt Euch, liebe Eltern, und uns Priestern neue große Pflichten auf.

V. Die Schulkinder dürfen nicht mehr in dem Umfange, wie bisher, an dem religiösen Leben der Gemeinde Antheil nehmen.

Zur innigen Verbindung zwischen der Volksschule und Gemeinde gehört auch, daß die Schule auf das religiöse Leben der Gemeinde Rücksicht nimmt, und die im Laufe des Jahres in derselben eintretenden wichtigen Ereignisse nicht ohne Theilnahme an sich vorüber gehen läßt. Wenn die Schule sich um Freud und Leid der Gemeinde nicht kümmert, ihre Feste nicht feiert, oder nur solche begeht, welche in dem Herzen der Gemeinde wenig Anklang finden, so entfremdet sie sich der Gemeinde und dadurch auch dem Kinderherzen selbst, welches seine lebhaftesten und nachhaltigsten Eindrücke aus dem elterlichen Hause und dem Leben der Gemeinde empfängt. Eine solche innige Verbindung zwischen Schule und Gemeinde bestand bisher.

Durch das ganze Jahr einer katholischen Gemeinde ziehen sich die verschiedenartigsten katholischen Gebräuche, katholische Andachten, katholische Gedenktage, welche gewissermaßen die Erde mit dem Himmel verbinden und das irdische Leben der Menschen mit himmlischen Beziehungen durchflechten. Bald ist es ein Begräbniß, an dem die ganze Gemeinde sich nach altem Herkommen betheiligt, um einem Gemeindegliede die letzte Ehre zu erweisen, mit dem man in so vielfacher Beziehung im Leben gestanden hat; bald ist es ein jährlich einmal wiederkehrender Votivtag, den die Gemeinde zum Danke

für eine empfangene Wohlthat gelobt hat; bald ist es ein Bitttag, um Segen über die Felder und Häuser, um Abwendung aller Gefahren zu erflehen; bald ist es der Tag des Großen Gebetes, wo die einzelne Gemeinde als Stellvertreterin der ganzen Diöcese dem unter uns wohnenden Gott die Anbetung leistet; bald ist ein Heiliger, welcher daselbst von den ersten christlichen Zeiten an in besonderer Weise verehrt wird u. s. w. An dem Allen nahm bisher die Volksschule den innigsten Antheil, wobei man die Einrichtung so zu treffen wußte, daß dadurch den Schulinteressen keine wesentlichen Nachtheile erwachsen sind. So lange wir katholische Schulen haben, die von katholischen Kindern besucht werden, verstand sich das von selbst, daß auch die Schule das katholische Leben der Gemeinde mitleben müsse. Diese Ueberzeugung ist mit dem innersten Leben des katholischen Volkes und aller katholischen Kinder tief verwachsen.

Dadurch wurde auch der Religionsunterricht selbst wieder wesentlich unterstützt. Der Zweck desselben ist ja, daß die Kinder nicht nur die Religion lernen, sondern auch nach derselben leben. Die Hauptgefahr bleibt immer, daß der Mensch seine sittlich-religiösen Grundsätze nicht ausübt, daß Wissen und Leben weit auseinander gehen. Auf diese Verbindung zwischen Wissen und Leben wirkte bisher das Verhältniß der Schule zum ganzen religiösen Leben der Gemeinde. Wohin das Kind blickte, im elterlichen Hause, in der Schule, bei allen wichtigen Ereignissen der Gemeinde, überall fand es die Religion und dieselben religiösen Grundsätze.

Das wird jetzt vielfach anders werden. Grundsätzlich dürfen die Schulkinder während der Schulzeit an dem Allen keinen Antheil mehr nehmen, wenn nicht für jeden einzelnen Fall von der Kreisschulbehörde dazu die Erlaubniß ertheilt wird. Eure Kinder werden sich daran gewöhnen, Euch den verstorbenen Gemeindegliedern die letzten christlichen Liebesdienste erweisen zu sehen, ohne selbst daran Antheil zu nehmen,

Euch in Processionen betend durch Feld und Fluren ziehen zu sehen, ohne mit Euch zu beten. Sie werden sich daran gewöhnen, daß in ihrer Pfarrkirche feierlicher Gottesdienst stattfindet, daß die Glocken zur Theilnahme alle Gemeindeglieder einladen, ohne selbst dieser Einladung zu folgen; während sie bisher gewohnt waren, sich als eines der wesentlichsten und unentbehrlichsten Glieder bei jedem Gottesdienste der Gemeinde zu betrachten. Nichts war ja inniger und wärmer verwachsen, als der ganze Pfarrgottesdienst und die Theilnahme der Kinder. Zu keinem anderen Ereigniß eilten sie freudigeren und froheren Herzens als zu allen kirchlichen Feierlichkeiten. Jetzt werden die Kinder sich daran gewöhnen, vieles Andere, zunächst jede Schulstunde für wichtiger zu halten, als das Gebet und die Betheiligung an dem öffentlichen Leben ihrer Kirche.

So sind viele Rücksichten, welche die Schule bisher auf das religiöse Leben der Gemeinde, auf die Kirche genommen hat, weggefallen. Das wird wesentlich dazu beitragen, die Stellung beider zu einander und zugleich die Stellung der Schule zu der Gemeinde und zum Herzen der Kinder ganz zu verändern. Die Religion wird dadurch großen Schaden leiden, aber noch größeren die Schule.

VI. Die Ordensschwestern sind aus den Volksschulen entfernt, und die Trennung der Geschlechter in den Schulen ist mit den wenigen Ausnahmen der oberen Abtheilung vierklassiger Schulen aufgehoben.

Ueber die Entfernung der Ordensschwestern aus den Schulen habe ich mich schon im vorigen Jahre ausgesprochen. Sie gehört aber so sehr zum Ganzen der Veränderung in unserem Schulwesen, daß ich sie hier kurz erwähnen muß.

Die Ordensschwestern sind nicht entfernt worden, weil ihre Leistungen hinter denen anderer Schulen zurückgeblieben sind; ihre Schulen standen vielmehr überall den guten Schu-

len, und in sehr vielen Fällen, den besten Schulen des Landes gleich. Diese Anerkennung haben sie stets bei den weltlichen Behörden gefunden.

Sie sind auch nicht entfernt worden, weil sie sich, auch nur in einem einzigen Falle, den Anordnungen der Schulbehörden, mit Berufung auf ihre Ordensregel oder auf die Pflichten gegen ihre geistlichen Obern, entzogen hätten, so daß ein Conflict zwischen den Pflichten des Ordensstandes und des Lehrerstandes sich ergeben hätte. Es hat sich vielmehr bis zur vollen Gewißheit herausgestellt, daß alle ähnlichen Behauptungen thatsächlich unwahr sind.

Sie sind auch nicht entfernt worden, weil es ihnen nicht gelungen wäre, das Vertrauen der Eltern oder die Liebe der Kinder sich zu erwerben. Beides ist ihnen vielmehr im höchsten Grade zu Theil geworden. Dieses unbedingte dankbare Vertrauen der Eltern und diese warme Anhänglichkeit der Kinder waren denn auch die Ursache, daß ihr erziehender Einfluß auf die Kinder so überaus wirksam war. Wenn es der Zweck der Volksschule ist, den Kindern eine feste Grundlage „sittlich-religiöser Bildung“ zu geben, so hätte man die Ordensschwestern wahrlich nicht von den ihnen so ergebenen Kinderherzen losreißen dürfen, denn der sittlich-religiöse Einfluß, welchen sie auf die ihnen anvertraute Schuljugend geübt haben, ist ebenso außerordentlich gewesen, wie er unersetzlich ist. Ein fleißiger Lehrer kann bezüglich des Unterrichtes zweifellos auch leisten, was die Ordensschwester, — einen sittlich-religiösen Einfluß auf die weibliche Jugend wie die Ordensschwester wird er dagegen nur in ganz seltenen Fällen gewinnen. Nicht wenige Frauen aus unserem Volke sind vielfach für den Lebensunterhalt auf Arbeit außer dem Hause angewiesen; dies ist namentlich in den eigentlichen Arbeiterbezirken der Fall, zu denen mehrere Gemeinden gehören, in welchen Ordensschwestern angestellt waren. Die Kinder aus solchen Familien sind außer der Schulzeit nur zu oft sich selbst überlassen und dadurch allen Unarten und

Verführungen des Straßenlebens ausgesetzt. Gerade solchen Kindern gegenüber hat sich der sittlich-religiöse Einfluß der Ordensschwestern in ganz besonderer Weise geltend gemacht, so daß schon ein oberflächlicher Blick auf das Betragen dieser weiblichen Jugend genügte, um denselben in der zunehmenden Sittsamkeit, Reinlichkeit, Artigkeit und Wohlanständigkeit der Kinder wahrzunehmen.

Das Alles genügte aber nicht, um die Ordensschwestern der Volksschule zu erhalten. Trotz ihres wohlthätigen Einflusses auf die Jugend werden sie entfernt, ohne daß ein anderer thatsächlicher Grund für diese Maßregel geltend gemacht werden könnte, als die Abneigung gegen das klösterliche Leben, welches doch, seinem ganzen Wesen nach die vollkommene Nachfolge Jesu Christi ist. Diejenigen, welche sich diese Nachfolge in der vollkommensten Weise zur Lebensaufgabe gestellt haben, werden von der Erziehung der christlichen Kinder ausgeschlossen. Auch diese Anschauung entspringt einer durchaus protestantischen Auffassung. Wir können es aber nicht für billig halten, wenn protestantische Regierungen das katholische Volk und die Volksschule für katholische Kinder nach protestantischen Ansichten behandeln.

In Verbindung mit dieser Veränderung in unserem Schulwesen steht auch die Aufhebung der Trennung der Geschlechter in gar vielen Schulen. Daß diese Trennung für die sittliche Ausbildung zweckmäßig ist, darüber besteht in der katholischen Kirche und bei allen, welche in ihrem Geiste die Dinge beurtheilen, kaum ein Zweifel. Auch viele protestantische Schulmänner theilen diese Ansicht. Sie findet auch ihre volle Bestätigung in der Einrichtung jener Privatschulen, welche von den Kindern der reicheren Klasse der Bevölkerung besucht werden. Diese Privatanstalten sind fast ausnahmslos nach dem Geschlechte getrennt. Was aber für die Kinder der Wohlhabenden zuträglich und anständig ist, das ist es auch für die Kinder des Volkes. Wenn die wohlhabenden Klassen, welche doch die Leitung des Volksschulwesens hauptsächlich in

der Hand haben, es für ihre eigenen Töchter nicht passend halten sie in der täglichen nahen Berührung, welche die Schule nothwendig mit sich bringt, mit Knaben aufwachsen zu lassen, so ist das für die Mädchen aus dem Volke, für die Volksschule um so mehr der Fall, weil dort alle Kinder, auch die von Hause aus verdorbenen und unsittlichen, in einer Schule zusammenkommen. Es gibt doch kein anderes Maß der Sittlichkeit für die Kinder des Volkes und für die Kinder der Reichen. Trotzdem werden aber jetzt viele Schulen, in welchen bisher die Geschlechter getrennt waren, zusammengeworfen und dadurch die Mädchen gezwungen, oft mit rohen und verdorbenen Buben einen großen Theil ihrer Jugend in derselben Schule zuzubringen.

Auch diese Veränderung erweckt daher die ernstesten Bedenken.

VII. Die Confessionsschulen werden größtentheils aufgehoben und dafür gemeinsame Schulen eingeführt.

Das ist die wichtigste und eingreifendste Veränderung in unserem Volksschulwesen. In ihr liegt das eigentliche Grundprincip der ganzen neuen Schuleinrichtung. Alle anderen Veränderungen sind nur Folgerungen aus derselben.

Damit hat man aber die alte Grundlage der Volksschule, welcher das deutsche Volk, neben der christlichen Familie, so vielfach seine Bildung verdankt, gänzlich verlassen und ihr eine ganz neue gegeben, welche in dem Umfange, wie jetzt bei uns, noch in keinem deutschen Lande angenommen ist, so daß an unsern Kindern nunmehr der gefährliche Versuch gemacht werden wird, ob dieses Verlassen der alten christlichen Ansicht über die rechte Grundlage der Volksschule zum Wohle oder zum Verderben der Kinder werden wird. Wie überaus bedenklich aber dieser Versuch ist, ergibt sich aus Folgendem.

Die gemeinsame Schule, welche jetzt an die Stelle der confessionellen Schule tritt, worin alle Kinder der Ge-

meinde, sie mögen christliche Kinder sein oder nicht, aufgenommen werden, während in der confessionellen Schule nur Kinder desselben Religionsbekenntnisses und nur ausnahmsweise solche anderen Bekenntnisses Aufnahme fanden, soll zwar, nach der Absicht des Gesetzes, keine religionslose Schule sein. Das Gesetz sagt vielmehr im Art. 1 ausdrücklich, daß die Volksschule die Aufgabe habe, „der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher Bildung“ zu gewähren. Ganz in Uebereinstimmung damit spricht ein Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums für diese Schule den leitenden Grundsatz aus, daß die religiöse Bildung der Jugend nicht ausschließlich die Aufgabe des Religionsunterrichtes sei, daß vielmehr der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung bestimmt sei, dem Zwecke religiös-sittlicher Bildung zu dienen.

So anerkennenswerth nun sowohl jene Absicht des Gesetzes, als auch diese Auslegung derselben durch das Großherzogliche Ministerium ist, so bedenklich ist der Umstand, daß keine Frage unter den Männern, die sich mit dem Schulwesen beschäftigt haben, bestrittener ist als die, ob solche Schulen auch im Stande sind, das zu leisten, was sie versprechen; ob sie in der That unseren Kindern eine wahre religiös-sittliche Bildung zu geben vermögen; ob sie nicht vielmehr im Gegentheil jede tiefere religiös-sittliche Bildung geradezu unmöglich machen. Wenn diese letztere Ansicht richtig wäre, dann würde die beste Absicht des Gesetzes und des Großherzoglichen Ministeriums uns wenig nützen.

Es ist von höchster Wichtigkeit, daß Ihr die Gründe für diese Ansicht kennen lernt und gründlich prüfet.

Die gemeinsame Schule, wie sie jetzt bei uns eingeführt ist, behält nämlich zwar für die Religionsstunden noch den confessionellen Religionsunterricht bei. Weil aber an dem gesammten übrigen Schulunterricht alle Kinder der Gemeinde,

katholische und nicht-katholische, christliche und nicht-christliche, Theil nehmen, so ist nothwendig von diesem jede confessionell-religiöse Auffassung ausgeschlossen. Wenn daher Unterricht, Uebung und Erziehung in diesen Schulen der Jugend nach den Worten des Gesetzes eine religiös-sittliche Bildung geben sollen, so darf sich dieselbe zur Erreichung dieser Aufgabe nicht mehr auf eine confessionelle, ja nicht einmal auf eine christliche Religionslehre stützen, sondern lediglich auf eine sogenannte allgemeine Religionsanschauung, gegen die weder Katholiken, noch Protestanten, noch Juden, noch Eltern, welche alle Offenbarung leugnen, etwas einwenden können. So steht denn in Wirklichkeit die gemeinsame Schule mit ihrer religiös-sittlichen Aufgabe ganz genau auf dem Standpunkt jener Partei, welche schon seit Langem darauf ausgeht, alles Confessionelle aus der Volksschule zu entfernen, mit der einzigen Beschränkung, daß diese Partei auch einen allgemeinen Religionsunterricht einführen will, während unsere Kinder zwar in der eigentlichen Religionsstunde noch einen confessionellen Religionsunterricht erhalten, dagegen in der ganzen übrigen Schulzeit nach den Grundsätzen einer sogenannten allgemeinen Religionsanschauung religiös-sittlich gebildet werden sollen. In sofern ist auch das jetzt eingeführte System nur eine Abschlagszahlung auf die Forderung, welche jene Partei stellt, und nachdem sie diese erhalten, wird sie in nicht ferner Zeit auch den confessionellen Religionsunterricht zu verdrängen suchen.

Wenn es nun aber wahr ist, was seit hundert Jahren, wo zuerst die Forderung einer religiös-sittlichen Bildung der Kinder ohne confessionellen Unterricht gestellt wurde, von allen christlichen Schulmännern, sowohl Katholiken als Protestanten, in zahllosen Schriften bewiesen worden ist, daß jenes Bestreben eine leere Täuschung sei, so ist die Voraussetzung unseres Gesetzes und unserer Regierung, daß, auf Grund einer solchen allgemeinen Religionsanschauung, der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung in

der gemeinsamen Schule unserer Jugend eine wahre religiös-sittliche Bildung geben könne, auch eine Täuschung. Das wäre aber eine beklagenswerthe Täuschung, bei der die gesammte religiös-sittliche Bildung der Schulkinder in unserem Großherzogthum auf dem Spiele stünde.

Wie begründet aber diese Befürchtung, ist unschwer zu erkennen. Die gemeinsame Schule soll, wie wir sahen, durch Unterricht, Uebung und Erziehung den Schulkindern die Grundlage einer religiös-sittlichen Bildung geben. Die Grundlagen einer religiösen sittlichen Bildung kann die Schule aber den Kindern durch Unterricht und Uebung offenbar nur dann geben, wenn sie selbst auf einer solchen festen Grundlage ruht. Was sie selbst nicht hat, kann sie auch den Kindern nicht geben. Woher soll aber die gemeinsame Schule die Grundsätze für den Unterricht und die Erziehung entlehnen, durch welche sie auf die Schulkinder religiös-sittlich einwirken kann? Aus der katholischen Kirche darf sie sie nicht nehmen, wegen der protestantischen Kinder, aus den protestantischen Bekenntnißschriften nicht, wegen der katholischen Kinder, aus dem Christenthum nicht, wegen der jüdischen Kinder, aus der Offenbarung nicht, wegen der Kinder von Eltern, welche auch diese verwerfen. Was bleibt also als Grundlage der gemeinsamen Schule noch übrig, um in ihr die Kinder wirksam religiös-sittlich zu bilden?

Darauf hat man eine doppelte Antwort gegeben. Es gibt auch keine weitere. Ist dieser eine oder dieser andere Ausweg daher nichtig, dann ist das ganze System nichtig; dann ist es unwahr, daß man auf diesem Wege Kindern eine feste religiös-sittliche Bildung geben kann.

Man hat zuerst auf eine sogenannte allgemeine Religion als Mittel für diese Ausbildung hingewiesen. Diese allgemeine Religion ist aber selbst nichts als ein leerer inhaltsloser Begriff, womit man Kinder nicht religiös-sittlich bilden kann. Worin soll denn diese sogenannte allgemeine Religion bestehen? Man hat geantwortet: Sie besteht in

dem, was von der ganzen gebildeten Welt für wahr anerkannt wird. Wo gibt es aber ein sicheres Kennzeichen jener Wahrheit, die von der ganzen gebildeten Welt für wahr gehalten wird? Wo sind die Grenzen für die gebildete Welt, deren Urtheil hier entscheiden soll? Gehört das christliche Volk, das noch treu nach seinem Gewissen lebt und das Gebot Gottes hält: „Du sollst nicht stehlen," auch zur gebildeten Welt? Oder gehören zur gebildeten Welt nur jene Klassen, die sich selbst dafür ausgeben, oder gar Jene, die ihre Bildung hauptsächlich durch ihre gewissenlose Ausbeutung des Volkes beweisen? Ist nur das das allgemeine Wahre, was in einer Zeit, wo Alles gährt, von einer Partei dafür ausgegeben wird? Und wo sind denn diese allgemeinen Wahrheiten, worin alle Gebildeten übereinstimmen, welche als Grundlage für die religiös-sittliche Bildung unserer Kinder in der gemeinsamen Schule benutzt werden dürfen? Gehören die Sätze: Es ist ein Gott; die Seele des Menschen ist unsterblich; der Wille des Menschen ist frei, auch noch dazu? Darf ein Lehrer sich noch auf sie berufen, um die Kinder sittlich-religiös zu erziehen? Hat der Staat noch die Befugniß, einen Lehrer, der die Persönlichkeit Gottes leugnet, der der materialistischen Weltanschauung huldigt, von der gemeinsamen Schule auszuschließen? Gehören die Professoren auf den Hochschulen, die ähnliche Ansichten die deutsche Jugend lehren, diese angeblichen Vertreter der deutschen Wissenschaft, nicht zur gebildeten Welt, auf deren Ansicht es bei der allgemeinen Religion ankömmt? Wenn von der gemeinsamen Schule jede confessionelle religiöse Anschauung nothwendig ausgeschlossen ist, wo ist dann noch überhaupt eine Grenze zu finden, deren Ueberschreitung der Staatsregierung das Recht gäbe, dem Lehrer zu sagen, daß seine religiöse Anschauung sich mit der religiös-sittlichen Aufgabe der Volksschule nicht mehr vereinigen lasse? Eine solche Grenze gibt es offenbar bei dieser Anschauungsweise nicht, und die Meinung, daß diese allgemeine

Religion eine Grundlage für die sittlich-religiöse Bildung unserer Jugend abgeben könne, ist offenbar ein Wahn.

Man hat dann zweitens als Mittel für die religiöse Ausbildung der Jugend von diesem Standpunkte aus auf die allgemeinen religiösen Gefühle in den Kinderherzen hingewiesen. Diese sollen von der Schule nach Möglichkeit gepflegt werden, und damit glaubt man denn unseren Kindern eine solide religiös-sittliche Bildung geben zu können. Das ist eine weitverbreitete Ansicht unter den Protestanten, seitdem einer ihrer einflußreichsten Männer die Behauptung aufgestellt hat, daß die Religion nicht in der Vernunft und in dem Willen, sondern allein in den Gefühlen ihren wahren und eigentlichen Sitz habe. Das steht aber mit dem Worte Gottes ebenso in Widerspruch, wie mit Vernunft und Erfahrung. Das Wort Gottes sagt uns, daß Christus gekommen ist, ein Reich der Wahrheit, der wahren Gotteserkenntniß und der Gottesweisheit zu gründen. Vernunft und Erfahrung lehren uns aber, daß es leichter wäre, ein Haus auf den Wogen des Meeres zu bauen, als eine Religion auf den wechselnden Gefühlen des menschlichen Herzens. Da der ganze Mensch mit allen seinen Fähigkeiten von Gott kommt und für Gott bestimmt ist, so ist es gewiß, daß auch in den Gefühlen des menschlichen Herzens sich Gott findet. Die durch die wahre Gotteserkenntniß, wie sie uns das Christenthum in seiner göttlichen Lehre, in seinem Glauben bietet, und durch die göttliche Gnade geheiligten und gereinigten Gefühle, können folglich auch ein kräftiges Mittel werden, die religiöse Gesinnung in uns zu fördern. Daher finden wir denn auch in der That im christlichen Volke einen großen Reichthum der besten und edelsten Gefühle, — der Gefühle der Frömmigkeit, der Nächstenliebe, der Gerechtigkeit, der Sittenreinheit u. s. w. Dieser große Schatz edeler und reiner Gefühle ist aber die Frucht der christlichen Religion und nicht zunächst die Grundlage, das Fundament derselben. Auf sie die Religion bauen wollen, heißt das

rechte Verhältniß umkehren und geradezu auf den Kopf stellen. Keine Seelenkraft des Menschen ist an sich weniger geeignet, dem Kinde eine solide religiös-sittliche Erziehung zu geben, als jene der Gefühle. Das hat der Mann an sich selbst erfahren, der diese Religion aus Gefühlen in seinen Schriften lehrte, und selbst der tiefsten Unsittlichkeit in seinem Leben anheimgefallen ist. Was ist denn in der That wechselnder, was schwächer, was krankhafter als diese Gefühle? Die ganze Sündhaftigkeit der menschlichen Natur steckt ja fast in ihnen. Alle Leidenschaften bemächtigen sich der Gefühle und machen sie sich dienstbar. Alles, was die Sittlichkeit später erschüttern kann, hat dort seine Heimath. So gewiß daher auch die Gefühle Gott gehören und zu Gott hinführen können, so edel und rein das gute Gefühl in dem Herzen des Kindes sich zu Gott erheben kann, so überaus nichtig und leer ist eine religiöse Bildung, die sich hauptsächlich auf allgemeine religiöse Gefühle stützen will.

Das sind die beiden Strohhalme, auf welche die gemeinsame Schule ihre religiös-sittliche Bildung gründen kann. Das Fundament, auf dem das ganze christliche Volk seine religiöse Erziehung empfangen hat, ist Christus, von dem der Apostel sagt: „Ein anderes Fundament kann aber Niemand legen, als welches gelegt ist, das ist Christus Jesus.“ Das Fundament, auf dem Ihr, liebe Eltern, Eure religiös-sittliche Bildung in der Familie und in der katholischen Volksschule empfangen habet, das sind die ewigen göttlichen Wahrheiten unseres Glaubens; das ist die göttliche Kraft und Stärkung, die Ihr aus den Gnadenmitteln der Kirche geschöpft habet. Dieses Fundament, das vom Himmel stammt, wird nun aus der gemeinsamen Schule entfernt, und an seiner Stelle soll die religiös-sittliche Bildung durch eine allgemeine Religion bewirkt werden, von der kein Mensch aussagen kann, worin sie besteht und durch religiöse Gefühle, die durch den ersten Sturm der Leidenschaften zerstört werden.

Was aber diese Bildung noch bedenklicher macht, ist, daß bei derselben Alles von der religiösen Auffassung des jeweiligen Lehrers abhängt. Wie die Lehrer selbst in den Schulen wechseln werden, wie das Kind vielleicht bald einen katholischen, bald einen protestantischen, bald einen jüdischen, bald selbst einen ungläubigen Lehrer haben wird, so werden auch die Ansichten und Grundsätze wechseln, nach welchen in der gemeinsamen Schule die religiös-sittliche Bildung der Jugend versucht werden wird. Der eine Lehrer wird dabei von diesen, der andere von jenen Ansichten ausgehen; Ihr Eltern aber werdet nie mehr wissen können, nach welchen Grundsätzen Eure Kinder behandelt werden. So wenig aber ein festes Gebäude entstehen kann, wenn der eine Baumeister immer wieder das Fundament zerstört, das der andere gelegt hat, so wenig ist eine feste religiöse Ausbildung möglich, wenn die Lehrer desselben Kindes von den allerverschiedensten religiösen Anschauungen ausgehen.

Wie leer und nichtig die Vorstellung ist, daß allgemeine Religionsanschauungen die Grundlage einer wahrhaft religiösen Bildung gewähren könnten, hat man oft in pädagogischen Werken an einer Anekdote klar zu machen gesucht, welche ihrer Anschaulichkeit wegen hier einen Platz finden möge. Ein pommerischer protestantischer Pastor, welcher großen Werth auf den confessionellen Religionsunterricht in der Schule legte, stand mit seinem Schulzen, welcher einen allgemeinen Religionsunterricht vorzog, hierüber lange in Streit. Endlich schien er nachzugeben und als der Schulze deßhalb ihn hocherfreut verlassen wollte, rief er ihm nach: „Ei, Schulze, könnte ich nicht einen Vogel haben?“ Der Schulze freute sich den Gegendienst leisten zu können und fragte nur, was für einen der Herr Pastor wünsche. Er schlug allerlei Arten vor, wurde aber mit allen zurückgewiesen, bis der Pastor endlich ungeduldig sagte: Er wolle keinen Finken und keinen Zeisig, sondern einen allgemeinen Vogel. Jetzt gingen dem Schulzen die Augen auf und er nahm die Bitte, mit der er

gekommen war, beschämt zurück. In dieser etwas spaßhaften Anekdote ist eine tiefe Wahrheit verborgen. Es gibt keine allgemeine Religion, und jede Vorstellung von ihr ist unwahr. Wenn die confessionelle Religionslehre, wie sie die christlichen Confessionen lehren, aus der gemeinsamen Schule verbannt wird, so tritt an ihre Stelle nicht eine allgemeine Religionslehre, die nirgends existirt, sondern jene rein subjectiven religiösen Ansichten und Empfindungen, wie sie sich jeder Lehrer für sich selbst nach Belieben zurecht macht. An die Stellen des ausgewiesenen christlichen Bekenntnisses, welches ein Gemeingut der ganzen Kirche ist, tritt in diesem Falle nicht, wie man es sich einbildet, eine Art von Bekenntnißlosigkeit, sondern das zufällige, wechselnde Bekenntniß, wie es sich auf Grund der Tagesmeinungen in dem jeweiligen Lehrer ausgebildet hat. Die Confession, das Bekenntniß wird man nie los; es fragt sich nur, ob man das Bekenntniß der einen, heiligen, katholischen Kirche, oder das wechselnde Bekenntniß eines Menschen zur Grundlage der religiösen Bildung unserer katholischen Jugend machen will. Das Letztere ist aber ein trostloser Zustand für die Schule.

Höchst bezeichnend ist es daher auch, von welchen Männern eine solche Bildung auf Grund allgemeiner Religionsansichten und Gefühle ausgeht. Der erste war einer der Urheber der französischen Revolution Jean Jacques Rousseau, welcher durch sein Werk mit dem Titel: Emile auf seine Zeit einen ungeheuren Einfluß geübt hat, aber selbst ein so schlechter Erzieher war, daß er seine eigenen Kinder in öffentlichen Findelhäusern aufwachsen ließ. Auf deutschen Boden sind denn diese Grundsätze hauptsächlich von einem Manne Namens Basedow verpflanzt, der es als einen Vorzug seiner Schule rühmte, daß Christen, Juden, Muhammedaner oder Deisten sie gleichmäßig besuchen konnten. Die Schüler dieser Männer sind es, welche seit hundert Jahren die Confessionsschule bekämpfen, während alle Christen bis auf den heutigen Tag sie

als jene Schule betrachten, welche allein im Stande ist, den Kindern wahre und dauernde Grundlagen religiös-sittlicher Bildung zu geben.

Deßhalb ist auch bisher kaum in einem deutschen Lande die gemeinsame Schule in der Ausdehnung eingeführt, wie es jetzt bei uns geschieht. Selbst Preußen schreckt noch davor zurück, Schulen in diesem Sinne einzuführen. Wir sind unter den ersten, welche dieses Experiment, von dem das Wohl und Wehe unserer Kinder abhängt, machen. Das ist aber eine unaussprechlich ernste Lage. Was würde aus unseren vielfach so wohlerzogenen und guten Kindern, namentlich in den Landgemeinden, wo die Eltern ganz auf die Volksschule angewiesen sind, was würde aus diesen Landgemeinden selbst, die den Kern des Volkes ausmachen, und sich bisher noch gute Sitte und frommen christlichen Sinn bewahrt haben, werden, wenn alle Bedenken gegen die confessionslose Schule, welche so viele christliche Männer geltend gemacht haben, begründet sind.

Diese Gedanken erfüllen uns mit großer Furcht für die Zukunft unserer Schulen. Möge Gott diese Gefahren von unserer theuren Jugend abwenden. Für Priester und Eltern ergeben sich aber aus diesen veränderten Schulverhältnissen neue und große Pflichten.

VIII. Die Art und Weise, wie bisher die Confessionsschulen in gemeinsame Schulen verwandelt worden sind.

In allen Gemeinden, in welchen bisher nur Volksschulen einer Confession bestanden, sind diese, obgleich sie bis in die neueste Zeit als Confessionsschulen anerkannt waren, durch das Gesetz ohne Weiteres in gemeinsame Schulen verwandelt. In ihnen besteht also von jetzt an keine Confessionsschule mehr und die Wünsche der Eingesessenen sind bei dieser wichtigsten Veränderung in ihren Gemeindeangelegenheiten gänzlich ohne Beachtung geblieben. Wir können dieses Verfahren

nicht für billig halten. Hätte man die katholischen Gemeinden, die katholischen Eltern befragt, so würde wohl kaum eine einzige katholische Schule im ganzen Lande aufgehoben worden sein. Wenn aber irgend eine Gemeindeangelegenheit ihrer innersten Natur nach dazu angethan ist, sie nicht ohne Betheiligung der Gemeindeangehörigen, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Einwohner zu behandeln, so ist es gewiß die Schule, die ja so tief in das Leben des Volkes eingreift. Was nützt alles Reden von Selbstverwaltung, wenn selbst bei solchen Angelegenheiten die Stimme der Gemeinde-Angehörigen nicht gehört wird.

In jenen Gemeinden dagegen, in welchen Schulen verschiedener Confessionen bestehen, sollen über Unterdrückung der Confessionsschulen mit über 30 Kindern auch die Betheiligten gehört werden. So billig nun dieser Grundsatz ist, so sehr müssen wir es beklagen, daß der in dem Gesetze vorgeschriebene Modus, wie die verschiedenen Confessionen ihren Willen kundgeben sollen, die Absicht des Gesetzes für die katholische Bevölkerung gänzlich vereitelt.

Ueber die Aufhebung der Confessionsschulen an den bezeichneten Orten soll nämlich eine Versammlung durch Stimmenmehrheit entscheiden, in welcher zu gleichen Theilen die betreffenden Confessionen vertreten sind. Da nun aber fast in allen Gemeinden die Protestanten einstimmig für die Aufhebung stimmen, so genügt schon eine einzige Stimme auf der katholischen Seite, um die Aufhebung gegen den Willen aller übrigen Katholiken durchzusetzen.

Dazu kömmt aber noch ein weiterer Umstand. Zu den Abstimmenden gehört auch der Schulvorstand und als Mitglied desselben auch der Lehrer, welcher also nicht durch Wahl der Gemeinde, sondern durch sein Amt mitstimmt, obwohl er der Gemeinde nur so lange angehört, als er eben dort Lehrer bleibt. Wenn also alle eingesessenen katholischen Gemeindemitglieder für die Erhaltung ihrer Confessionsschule sind, so genügt die Stimme des einzigen katholischen Lehrers,

welcher vielleicht erst ganz kurze Zeit dort angestellt ist, oder die Gemeinde bald wieder verlassen wird, um ihnen die Confessionsschule zu entreißen. Da aber überdies die Lehrer mit ihrer ganzen Existenz sich in der größten Abhängigkeit von ihren vorgesetzten Behörden befinden, diese aber vielfach ihren ganzen amtlichen Einfluß für die Unterdrückung der Confessionsschulen verwenden, so gehört seine entscheidende Stimme nicht eigentlich der katholischen Gemeinde an, sondern seinem vorgesetzten Beamten, und dieser entscheidet in sehr vielen Fällen nicht formell aber materiell den Ausfall der Wahl. So wird die Abstimmung der Katholiken, insoweit sie deren Willen zum Ausdruck bringen soll, ein inhaltsloser Schein.

In dieser Weise sind denn auch schon eine große Menge katholischer Confessionsschulen mittelst dieser Abstimmung gegen den Willen der ganzen katholischen Gemeinde aufgehoben worden.

Ich will eine Reihe dieser Fälle hier anführen:

Zu Hochheim, einer Filiale der Pfarrei Herrnsheim, im Kreise Worms, stimmten 14 Katholiken und 14 Protestanten über Einführung gemeinsamer Schulen ab. Alle Protestanten stimmten dafür, von den 14 Katholiken stimmten 13 dagegen, der vierzehnte war der katholische Lehrer und dieser — enthielt sich der Abstimmung. Das Resultat war demnach: die 14 Protestanten waren einstimmig für die Einführung, und da den Katholiken die Stimme ihres Lehrers fehlt, so waren ihrer nur 13, welche gegen die Einführung stimmten. Somit wurde die katholische Confessionsschule aufgelöst, nicht in Uebereinstimmnng mit der katholischen Confessionsgemeinde, sondern einzig und allein deßwegen, weil der katholische Lehrer aus gewissen Rücksichten seine Stimme nicht abzugeben wagte.

Zu Frei-Weinheim, einer Filiale der Pfarrei Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, stimmten die 11 Protestanten für die gemeinsame Schule, von den 11 Katholiken

stimmten 10 dagegen, darunter der Bürgermeister, der Adjunct und die Schulvorstandsmitglieder; nur die elfte Stimme, nämlich die des katholischen Lehrers versagte. Damit ging die katholische Confessionsschule der Gemeinde verloren, die alle nur immer erlaubten Mittel aufgeboten hatte, um sich dieselbe zu erhalten.

In der Pfarrei Nieder-Ingelheim selbst waren gleichfalls die 11 abstimmenden Protestanten einmüthig für die gemeinsame Schule; von den 11 Katholiken brachten 2 die Confessionsschule zum Falle, nämlich der katholische Lehrer und der katholische Amtsschreiber des Bürgermeisters.

In Vendersheim, im Kreise Oppenheim, hatte merkwürdiger Weise auch ein Jude, weil er zufällig Gemeinderathsmitglied war, über das Schicksal der katholischen und protestantischen Confessionsschule seine Stimme abzugeben. Dieser schlug sich auf die Seite der Protestanten. Da alle Katholiken gegen, alle Protestanten für die Einführung von gemeinsamen Schulen waren, so hätte, wenn der katholische Lehrer auch auf Seite seiner Glaubensgenossen gestanden wäre, ein Jude die katholische Confessionsschule zum Falle gebracht. Am Tage der Abstimmung konnte aber ein Protestant wegen schwerer Erkrankung nicht erscheinen. Demnach standen am Entscheidungstage 10 Protestanten und ein Jude 11 Katholiken gegenüber. Unter diesen stimmte der katholische Lehrer allein gegen die Confessionsschule und bewirkte damit ihre Auflösung.

Zu Gensingen, im Kreise Bingen, standen 13 Katholiken 13 Protestanten gegenüber, welche letztere wieder einstimmig für gemeinsame Schulen waren. Ein katholisches Schulvorstandsmitglied, das von dem großentheils protestantischen Gemeinderathe gewählt worden war, stand auf Seite der Protestanten und damit war die Auflösung der Confessionsschule entschieden.

Während zu Hering, im Kreise Dieburg, merkwürdiger Weise die katholische Confessionsschule dadurch erhalten blieb,

daß, obgleich der katholische Lehrer gegen dieselbe stimmte, ein Protestant sich nicht bewegen ließ, seine Stimme noch dagegen abzugeben, wurde in der Filiale Lengfeld die katholische Schule aufgelöst, weil zwei vom protestantischen Gemeinderathe gewählte katholische Schulvorstandsmitglieder mit allen Protestanten für die gemeinsame Schule gestimmt hatten.

In den Motiven zum neuen Schulgesetze des Großherzogthums war der gewiß richtige Gedanke ausgesprochen, es sei billig, daß bei der Frage über den Fortbestand der Confessionsschulen auch die betreffende Confessionsgemeinde eine entscheidende Stimme habe. Deßwegen solle diese so viele Männer ihrer Confession frei aus ihrer Mitte wählen, als zur Ergänzung der gleichen Zahl Abstimmender auf beiden Seiten nothwendig sei. Wie illusorisch diese Vertröstung war, beweisen auf's Klarste die obigen Abstimmungen. Ueberall ohne Ausnahme traten diese so gewählten Männer für die Confessionsschule ein. Sie bekundeten den Willen der Confessionsgemeinde, und daß sie dennoch nichts ausrichteten, dient zum Beweise, daß sich der Wille der Confessionsgemeinde in dieser Weise gar nicht geltend machen konnte.

Wenn die Protestanten aber fast überall in unserem Lande, wo eine Abstimmung stattfand, für die Einführung der gemeinsamen Schule stimmten, so hat das auch darin seinen Grund, daß sie viel weniger als die Katholiken davon betroffen werden. In fast allen betreffenden Gemeinden bilden die Protestanten die ganz überwiegende Mehrzahl der Einwohner. Sie besetzen mit wenigen Ausnahmen alle Stellen im Gemeinderathe, sie üben den maßgebenden Einfluß in allen Gemeindeangelegenheiten, ihnen gehören überdies fast sämmtliche Beamte an. Mag man dort auch die Schule jetzt eine gemeinsame nennen, der vorherrschende Geist in derselben wird immer ein protestantischer sein. Wir können uns daher über die Erscheinung nicht wundern, daß die Protestanten ihrer Einführung günstig sind, während die Katholiken mit aller Kraft sich dagegen wehren.

Was die kleineren Confessionsschulen mit unter 30 Kindern anbelangt, welche zur Forterhaltung dieser, mitten unter zahlreichen Protestanten sich befindenden kleinen katholischen Confessionsgemeinden ganz wesentlich nothwendig sind, so können sie, dem neuen Schulgesetze gegenüber, ungeachtet der größten Anstrengungen der Katholiken und der schwersten Opfer, sich auch nicht erhalten. Dieselben müssen nämlich die neben ihren Schulen bestehenden Gemeindeschulen mit erhalten und dazu noch ihre eigene ohne alle Unterstützung von Seite des Staates oder der politischen Gemeinde. Obgleich sich aber eine große Anzahl kleinerer Gemeinden zu diesen drückenden Lasten verstanden und alle diese Forderungen erfüllten, hat man schließlich diese Schulen doch aufgelöst einzig aus dem Grunde, weil es gegenwärtig an Lehrern mangele.

In der jüngsten Vergangenheit ist eine Reihe von katholischen Confessionsschulen, zum Theil mit großen Opfern Seitens der kleinen katholischen Gemeinden, entstanden. Sie werden bald alle unterdrückt sein.

IX. Die Bildungsanstalten für den Lehrerstand sind dem Einflusse der Kirche entzogen.

Die Leitung jener Anstalten, in welchen die Lehrer ihre Ausbildung erhielten, nämlich der Lehrerseminarien, stand zwar auch bisher dem Staate ausschließlich zu.

Man hat aber bisher daran festgehalten, daß nicht nur die Lehrerseminarien confessionell getrennt waren, sondern auch die Leitung des katholischen Lehrerseminars einem katholischen Geistlichen übertragen wurde. Die Regierung betrachtete diesen Zustand als in der Natur der Dinge begründet, als heilsam für die Volksschule, als eine billige Rücksicht auf die religiöse Ueberzeugung des Volkes. Die zu Directoren des katholischen Schullehrerseminars Berufenen haben aber dieses Amt stets zur vollen Zufriedenheit der Staatsbehörden und in der pünktlichsten Befolgung der ihnen

von denselben gegebenen Anweisung verwaltet, wofür sie immer die unbedingteste Anerkennung gefunden haben.

Wie wichtig aber die confessionelle Trennung der Schullehrerseminarien ist, ergibt sich aus allem, was ich oben von der gemeinsamen Schule gesagt habe. So wenig wie eine gemeinsame Schule den Kindern eine wirksame religiös-sittliche Bildung geben kann, ebenso wenig vermag ein gemeinsames Schullehrerseminar den angehenden Lehrern jene feste religiös-sittliche Grundlage zu gewähren, ohne welche sie selbst später nicht im Stande sind, auf die ihnen anvertrauten Kinder in diesem Sinne einzuwirken. Daß aber Geistliche an der Spitze des Schullehrerseminars standen, war bis jetzt in ganz Deutschland fast überall gebräuchlich, und beweist dadurch zur Genüge, wie wohlbegründet diese Rücksichtsnahme auf das kirchliche Leben des Volkes war.

Diese Einrichtungen waren aber auch für das Gewissen des katholischen Volkes von der höchsten Bedeutung. Wenn der Staat das Volk zwingt, seine Kinder in die Schule zu schicken, so ist ein solcher Zwang nur dann erträglich, wenn die Schule für die sittlich-religiöse Ausbildung der Kinder keine Gefahren hat. Ein Volk zwingen seine Kinder einer Schule anzuvertrauen, welche sich in Widerspruch mit der religiösen Ueberzeugung desselben befindet, wäre die härteste und unsittlichste Tyrannei. Von der religiösen Bildung des Lehrers hängt es aber vor Allem ab, welchen Einfluß die Schule in dieser Hinsicht auf die Kinder ausüben wird. Je mehr daher das Volk die Gewißheit haben kann, daß der Lehrerstand eine wahrhaft christliche Ausbildung nach seiner religiösen Ueberzeugung erhält, um so beruhigter kann es seine Kinder der Schule anvertrauen.

Auch diese Einrichtungen für die Ausbildung des Lehrerstandes haben nun bereits die wichtigsten Veränderungen erfahren und gehen vielleicht noch größeren entgegen.

Die erste Veränderung besteht darin, daß der geistliche Director aus dem Lehrerseminar entfernt und durch einen

weltlichen ersetzt worden ist. Da diese Maßregel gegen einen Geistlichen getroffen wurde, der sich seinem Amte mit unbedingtester Hingabe gewidmet hat, so bedeutet dieser Wechsel nicht etwa eine Unzufriedenheit mit seinen Leistungen. Sie ist vielmehr gegen den katholischen Geistlichen gerichtet. Der Priester, weil er Priester ist, wird nicht mehr als geeignet angesehen, diese Stelle zu bekleiden; er mag im Uebrigen noch so befähigt, noch so tadellos, noch so geeignet für dieses Amt sein. Darin liegt die wahre Bedeutung dieser Maßregel und das Bedenkliche derselben.

Eine zweite, für die Zukunft unseres Volksschulwesens wichtige Veränderung ist die Errichtung einer sogenannten Präparandenanstalt für die Schullehrer, wo sie die Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrerseminar empfangen sollen. Dadurch werden diese Jünglinge, welche eben aus der Schule entlassen sind, noch frühzeitiger dem elterlichen Hause entrissen, wo sie bisher in der Regel bis zum Eintritt in das Lehrerseminar verweilten und den vorbereitenden Unterricht entweder von dem Lehrer ihres Heimathsortes oder in der Nähe erhielten. Da die sittlich-religiöse Einwirkung des elterlichen Hauses kaum durch etwas Anderes ersetzt werden kann, das Zusammenleben mit so vielen jungen Leuten in dem Alter und unter solchen Verhältnissen aber viele Gefahren mit sich bringt, so ist diese Einrichtung nicht ohne gewichtige Bedenken, welche für die katholischen Candidaten des Lehrerstandes dadurch noch vermehrt werden, daß für diese Anstalt ein vorwiegend protestantischer Ort gewählt ist, wo sie dem katholischen Leben vielfach entfremdet werden müssen.

Die weitaus wichtigste Veränderung ist aber drittens die, daß diese Anstalt eine gemeinsame, für alle Jünglinge aus dem ganzen Lande, die sich dem Lehrerstande widmen wollen, ohne Unterschied der Confession ist. Damit ist, im Anschluß an die gemeinsame Schule, die alte bewährte Grundlage für die Ausbildung des Lehrerstandes verlassen und eine ganz neue Bahn betreten, die auch den Geist

des Lehrerstandes und durch ihn den Geist der Volksschule ganz umzugestalten droht und für das religiös-sittliche Leben des Volkes höchst bedenklich werden kann. Die religiöse Bildung, welche unsere künftigen Lehrer dort empfangen werden, kann nämlich, außer dem für sich bestehenden confessionellen Religionsunterricht, für alle übrigen Lehrgegenstände und für den die Anstalt beherrschenden Geist wieder nur auf jener allgemeinen religiösen Grundlage beruhen, die wir bei der gemeinsamen Volksschule hinreichend kennen gelernt haben, deren Inhalt und Richtung kein Mensch anzugeben im Stande ist. An die Stelle der katholischen Umgebung, der Eindrücke des elterlichen Hauses und der Heimathsgemeinde werden also diese Candidaten in früher Jugend die Eindrücke einer vorherrschend protestantischen Umgebung in sich aufnehmen, und an die Stelle der auf katholischer Grundlage ruhenden sittlich-religiösen Ausbildung werden sie in dieser zarten, allen Einflüssen leicht sich hingebenden Lebenszeit eine sogenannte allgemeine sittlich-religiöse Bildung erhalten, von der wir befürchten, daß sie eine Grundlage von Sand ist, worauf keine dauerhafte Sittlichkeit und Religiosität gebaut werden kann. Daß aus diesen gemeinsamen Präparandenschulen auch gemeinsame Lehrerseminarien hervorgehen werden, ist noch nicht entschieden, steht aber wohl kaum mehr zu bezweifeln.

Wenn wir nun bedenken, daß die Zeit für den Religionsunterricht in der Volksschule eine wesentliche Beschränkung erfahren hat; daß folglich ein gründlicher Religionsunterricht jetzt um so nothwendiger ist, um diesen Ausfall an Zeit einiger Maßen zu ersetzen; daß aber ein tüchtiger Religionsunterricht, soweit er von der Mitwirkung der Lehrer abhängt, nur möglich ist, wenn der Lehrer selbst gründlich in seiner Religion unterrichtet und von einer lebendigen religiösen Gesinnung erfüllt ist, so sehen wir erst recht, welchen Zuständen wir entgegengehen. Wie sehr müssen wir da befürchten, daß Lehrer, die in solchen gemeinsamen Anstalten von früher Jugend ihre ganze Bildung erhalten haben, nur zu oft

an ihrer katholischen Gesinnung Schaden leiden, und statt Gehilfen der Geistlichen beim Religionsunterrichte und der katholischen Bildung der Kinder zu sein, ihnen vielfach nur Hindernisse bereiten werden.

X. Der Staat erhebt den Anspruch, auch den confessionellen Religionsunterricht, soweit er in den Plan der öffentlichen Volksschule aufgenommen ist, zu beaufsichtigen, das Maß der Aufsicht der Kirche über denselben einseitig zu bestimmen und ihn, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Kirche, durch die Lehrer ertheilen zu lassen.

Ich bemerke hier, daß alle diese Neuerungen in unserm Volksschulwesen Glieder einer Kette sind, die innig zusammenhängen. Sie können daher richtig und in ihrem wahren Wesen, in ihrer vielfachen Gefährlichkeit für die Religion, auch nur in ihrem Zusammenhange beurtheilt werden. Wohin uns eine gemeinsame Schule mit Lehrern, die selbst in ähnlichen Anstalten erzogen sind, unter Umständen führen kann, werden wir erst in vollem Umfange erkennen, wenn wir diesen und den folgenden Punkt, über die zur Aufsicht des Volksschulwesens bestellten Behörden, zugleich mit ins Auge fassen.

Die in der Ueberschrift bezeichnete Neuerung ist von unberechenbarer Bedeutung. Die religiöse Ausbildung der Kinder in der Volksschule wird dadurch in das Ermessen der jeweiligen Regierung gelegt, und es braucht nur in dieselbe ein dem katholischen Glauben feindlicher Geist einzudringen, um der Wirksamkeit der Kirche, der gesammten katholischen Jugend gegenüber, unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen.

Bisher galt bei uns, und gilt auch jetzt noch so ziemlich in allen Ländern der Welt, wo wir Katholiken freie Religionsübung haben, der Grundsatz, daß die katholische Religion

öffentlich nur von denen gelehrt werden kann, welche von den rechtmäßigen Oberen der katholischen Kirche dazu berufen sind; daß diese das Recht haben, diese Befugniß Jedem zu entziehen, den sie nach den Grundsätzen der Kirche nicht mehr dafür geeignet halten, und daß daher die Kirche überall, wo katholischer Religionsunterricht ertheilt werden soll, das ausschließliche Recht besitzt, diesen durch ihre rechtmäßigen Organe ertheilen, leiten und beaufsichtigen zu lassen. Diese rechtmäßigen Organe sind aber in jeder Diöcese der Bischof und in jeder Pfarrei der von ihm bestellte Pfarrer.

Dieser Grundsatz folgt unmittelbar aus der katholischen Glaubenslehre, daß Christus die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, gesetzt hat, seine Kirche zu regieren und seine Lehre bis an das Ende der Welt zu verkünden. Dadurch hat Christus in seiner Kirche ein Lehramt gestiftet, das keinen anderen Zweck hat und haben kann, als das Volk in der Lehre Jesu Christi zu unterrichten.

Auch dieses, zum Wesen der Kirche gehörende Verhältniß soll jetzt bezüglich der Volksschule verändert werden. Der Staat nimmt in ihr ein Oberaufsichtsrecht selbst über den Religionsunterricht in Anspruch; er stellt die Forderung, daß der von ihm angestellte Lehrer auch das Recht haben soll, ohne Rücksicht auf eine besondere Genehmigung der kirchlichen Obern, in der Volksschule Religionsunterricht zu ertheilen; er leugnet das Recht der Kirche, angestellten Lehrern, selbst wenn sie Gegner der katholischen Kirche wären, aus eigener Macht dieses Recht zu entziehen; er erkennt nur mehr ein Mitaufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht an und nimmt für sich das Recht in Anspruch, einseitig den Umfang desselben festzustellen; er beschränkt endlich sehr wesentlich das Recht, welches die Kirche dem Pfarrer über die Ertheilung des gesammten Religionsunterrichtes eingeräumt hat, so daß unter Umständen der Pfarrer sogar aus der Volksschule ausgeschlossen werden kann.

Diese, bisher ganz unerhörten Ansprüche greifen nun

tief in die göttliche Verfassung der Kirche ein, stellen das von Christus gestiftete katholische Lehramt unter Oberaufsicht der Staatsgewalt, und zwar einer von Protestanten geübten Staatsgewalt, und können unter Umständen dahin führen, die ganze katholische Jugend dem Lehramte der Kirche zu entziehen und sie allen Irrthümern preiszugeben.

Ich sage erstens: diese Ansprüche greifen tief in die Verfassung der Kirche ein. Wenn nämlich die Staatsgewalt die Kirche bei Ausübung ihres Lehramtes, also bei ihrem Religionsunterrichte in der Volksschule in höherer Instanz beaufsichtigen will, dann regieren in Wirklichkeit nicht mehr die Bischöfe die Kirche Gottes, welche dazu vom heiligen Geiste bestellt sind, sondern der Staat, welcher ja eben das Recht in Anspruch nimmt, die Bischöfe und Priester bei Ausübung ihres Lehramtes in der Volksschule zu regieren. Das ist aber der offenbarste Eingriff in die göttliche Verfassung der Kirche. Eine vom Staate bei ihrem Lehramte regierte Kirche wäre nicht mehr die Kirche, wie Gott sie gestiftet hat. Das innerste Gebiet der Kirche ist die Verkündigung ihrer eigenen Lehre an ihre Mitglieder. Wenn sie selbst bei Uebung dieser Thätigkeit nicht mehr die oberste Entscheidung hat; wenn Männer, ohne den Auftrag von ihr erhalten zu haben, oder sogar gegen ihren ausdrücklichen Willen als Lehrer ihrer Religion auftreten dürfen; dann hat die Kirche auch in ihren innersten Angelegenheiten jede Selbstständigkeit verloren; dann ist sie nach dieser Auffassung nicht mehr eine von Gott gestiftete Gottesanstalt, sondern eine vom Staate geleitete Staatsanstalt. Einen solchen Anspruch kann die Kirche nie anerkennen, ohne sich selbst aufzugeben.

Dieser Anspruch steht aber nicht nur in Widerstreit mit der göttlichen Verfassung der Kirche, sondern er macht es auch zweitens der Kirche unter Umständen unmöglich, ihre wesentlichste Pflicht, ihre göttliche Lehre der Jugend rein und unverfälscht zu verkündigen, zu erfüllen, und setzt die ganze katholische Jugend der Gefahr aller religiösen Irrthümer aus.

In eine wie schwierige Lage die Kirche in einem Lande, dessen Regierung in Händen der Protestanten liegt, durch diese Ansprüche leicht gerathen kann, bedarf kaum eines Nachweises. Nach diesem Systeme entscheidet ja nicht mehr der katholische Bischof, sondern die protestantische Regierung in oberster Instanz über alle Fragen, welche den Religionsunterricht und dessen Ertheilung in den öffentlichen Schulen betreffen. Mag der Bischof einen angestellten Lehrer seiner Grundsätze oder seines Lebens wegen für noch so ungeeignet halten zur Ertheilung des Religionsunterrichtes, so lange die protestantische Regierung ihn nur für geeignet hält, bleibt er Religionslehrer und kann seinen verderblichen Einfluß auf die Schuljugend geltend machen. Dieser Zustand ist schon dann bedenklich, wenn die Regierung der Kirche wohlwollend gegenübersteht. In Zeiten von Conflicten aber zwischen Kirche und Staat, in Zeiten, wo gar eine feindliche Gesinnung gegen die katholische Kirche die Staatsregierung erfüllen könnte, müßte ja bei solchen Grundsätzen die Schule direct und unmittelbar Gefahr laufen, in den Kampf hineingezogen und als Mittel gebraucht zu werden, um die katholische Jugend durch einen der katholischen Kirche feindlichen Religionsunterricht von der katholischen Kirche loszutrennen.

Wir können daher als Katholiken solche Forderungen nie und nimmer als berechtigt anerkennen. Der katholischen Kirche gebührt nicht ein Mitaufsichtsrecht über den Religionsunterricht in der Volksschule in dem Umfange, wie es weltliche Gesetze bald so, bald so begrenzen, sondern ihr gebührt, nach göttlicher Einsetzung, die Entscheidung bei den Fragen über den Religionsunterricht. Nur der Lehrer hat das Recht, katholischen Religionsunterricht zu ertheilen, der von den rechtmäßigen katholischen Kirchenoberen dazu ausdrücklich oder stillschweigend Vollmacht erhalten hat, und er verliert dieses Recht in demselben Augenblicke, wo es ihm von diesen entzogen wird. Ein katholischer Lehrer, der gegen den Willen seines Bischofs katholischen Religionsunterricht zu ertheilen

wagte, würde dadurch seine Pflicht gegen die Kirche in der schwersten Weise verletzen, und sich ein Recht der Kirche frevelhaft anmaßen.

XI. Die Kirche ist von jeder Vertretung in den zur Leitung des Schulwesens bestimmten Behörden ausgeschlossen. Nur im Schulvorstande ist noch ein Geistlicher aus jeder in der Gemeinde bestehenden Confession zugelassen.

Auch das ist ein mit dem vorigen eng zusammenhängendes Glied des ganzen Systems von höchster Bedeutung für die Religion.

Vor der Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert war man sowohl in Deutschland, als in allen anderen christlichen Ländern einstimmig der Ansicht, daß, nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens, die Leitung der Schule in christlichen Ländern hauptsächlich in der Hand der Kirche liegen müsse. Zwar bestand in jener katholischen Zeit eine Lehr- und Lernfreiheit, wie man sie sich in den modernen Staaten kaum mehr denken kann. Beschränkungen derselben, wie sie heute vom Staate eingeführt sind, hat man zu der Zeit, wo noch die Kirche an der Spitze der Schule stand, nicht gekannt. Jeder konnte lehren, Schulen gründen und lernen wie und wo er wollte. Es bestand keine andere Beschränkung als die, daß kein Lehrer berechtigt war, jene Wahrheiten anzugreifen, welche Alle als göttlich geoffenbarte anerkannten, und daß die Kirche, welche von Gott als Hüterin dieser göttlichen Wahrheiten bestimmt ist, das Recht hatte, soweit es zur Reinerhaltung des christlichen Glaubens nöthig war, über alle Lehrer und Lehranstalten die Aufsicht zu führen. Das war auch die Zeit, wo die Kirche und das christliche Volk in Begeisterung für die wahre und echte Geistesbildung jene großen Stiftungen freiwillig ansammelte, von denen heute noch so viele öffentliche Schulen leben.

Diese Ueberzeugung, daß die Kirche als von Gott be-

stellte Hüterin der von Gott geoffenbarten Wahrheit, auch die oberste Aufsicht über die Schule haben müsse, nahmen denn auch die Protestanten aus der katholischen Kirche bei der Kirchentrennung als eine selbstverständliche Folgerung aus dem Glauben an eine göttliche Offenbarung mit sich hinüber. Katholiken und Protestanten waren deßhalb auch bei Abschluß des westphälischen Friedens darin vollkommen einverstanden, daß die Schule ein Zubehör der Religion sei, und daß deßwegen aus dem Rechte der Kirche in einem Lande zu bestehen, auch nothwendig das Recht fließe, entsprechende Schulen besitzen zu dürfen. Die Behauptung, daß der Staat allein die oberste Aufsicht über die Schulen habe, würde damals als unvereinbar mit den Grundlagen des Christenthums betrachtet worden sein.

Je weiter aber der Protestantismus im Verlaufe der Jahrhunderte sich vom Zeitpunkte entfernte, wo er sich von der lebendigen Quelle der christlichen Wahrheit, von der katholischen Kirche getrennt hatte, desto mehr schwächten sich in ihm auch gewisse christliche Grundwahrheiten, die er früher mit uns gemeinsam besaß, nach und nach ab und verloren sich in ihm allmälig ganz. So ist es auch mit der Stellung der Kirche zur Schule ergangen. Jenes oberste Aufsichtsrecht der Kirche war nämlich nie ein ausschließliches gewesen. Auch der Staat nahm deßhalb bald mehr, bald weniger Rechte in Bezug auf das Schulwesen in Anspruch. Das Zusammenwirken von Kirche und Staat auf dem Gebiete der Schule liegt ja ganz im Geiste des Christenthums. Allmälig aber wurde der Einfluß des Staates auf das Schulwesen, namentlich in protestantischen Ländern, immer vorherrschender und der Einfluß der Kirche immer schwächer.

Als daher im Anfange dieses Jahrhunderts katholische Landestheile mit protestantischen verbunden wurden, da hatte sich in diesen das frühere christliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Bezug auf die Schule so umgekehrt, daß der Staat die ganze obere Leitung des Schulwesens für sich in

Anspruch nahm. Aber noch war der alte christliche Gedanke auch im Protestantismus so mächtig, und die Rücksicht, welche man auf die neuerworbenen katholischen Landestheile nehmen zu müssen glaubte, noch so einflußreich, daß man keinen Anstand fand, der Kirche auch in den Behörden, welche zur Leitung des Schulwesens berufen waren, noch ein gewisses indirectes Mitaufsichtsrecht über das gesammte Schulwesen einzuräumen. So wurden auch bei uns in den Oberstudienrath und in die Kreisschulcommissionen geistliche katholische Mitglieder berufen, in dem Ortsschulvorstande aber der Pfarrer als Vorsitzender anerkannt. Der ganze Religionsunterricht wurde überdieß, als ausschließlich zur Competenz der geistlichen Oberen gehörend, anerkannt, und diesen die Befugniß eingeräumt, als solche sich jederzeit von dem religiös-sittlichen Zustande der Schule Kenntniß zu verschaffen.

Die neue Schuleinrichtung ist nun auf diesem Wege der ausschließlichen Leitung der Schule durch den Staat und der Herabdrückung des Einflusses der Kirche bis auf die letztmögliche Stufe herabgestiegen, von der aus nur noch ein Schritt möglich ist, nämlich die totale Ausschließung der Kirche von dem gesammten Schulwesen. Dieses geringste Maß vor dem völligen Ausschluß besteht aber darin, daß noch in wenigen Stunden Religionsunterricht ertheilt wird, wie wir früher sahen, und daß die kirchlichen Behörden noch das Recht haben, diesen Religionsunterricht, unter der Oberaufsicht des Staates, in dem Umfange zu leiten und zu ertheilen, soweit die Staatsbehörden es ihnen gestatten.

Der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem jetzt eingeführten Zustande besteht also darin:

Bisher hatte in der obersten Schulbehörde noch ein katholischer Priester Sitz und Stimme, um die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten; jetzt ist dieser entfernt, und es ist rein zufällig, wenn überhaupt noch ein Katholik sich in dieser Behörde befindet. Es kann daher geschehen, daß die ganze obere Leitung des Schulwesens in unserem Lande aus-

schließlich von Protestanten, vielleicht sogar von Protestanten geübt wird, welche unserem katholischen Glauben die feindseligste Gesinnung entgegenbringen. Bisher hatte auch in der Kreisschulcommission ein katholischer Priester Sitz und Stimme; jetzt ist auch diese Vertretung der Interessen der Kirche fortgefallen, und die Kreisschulcommissionen mit ihrem großen Einfluß auf das Volksschulwesen können gleichfalls, und bestehen thatsächlich großentheils aus lauter protestantischen Mitgliedern. Bisher stand in jeder Gemeinde der Pfarrer an der Spitze des Ortsschulvorstandes, wodurch gleichfalls der Einfluß der Religion auf die Volksschule wesentlich gefördert war; jetzt ist diese Vorschrift als Regel beseitigt, und der Pfarrer hat nach dem Gesetze nur mehr das Recht, Mitglied des Ortsschulvorstandes zu sein, ja in Städten, wo mehrere Pfarrer sind, bleiben, mit Ausnahme eines einzigen, alle übrigen von jeglicher Theilnahme an der Leitung des Schulwesens ausgeschlossen.

Das ist also in der That die volle Umkehr des alten christlichen Verhältnisses bezüglich der Stellung des Staates und der Kirche zur Schule. Der Kirche ist nur noch ein kleiner Rest von Einfluß geblieben, den man kaum noch Einfluß nennen kann. Als die Kirche an der Spitze der Schulen stand, um als Hüterin der Offenbarung die Schule, welche die Jugend Wahrheit lehren soll, davor zu schützen, eine Lehrerin der Lüge zu werden, da hat sie ihre Stellung nie über das Maß ausgedehnt, welches ihr zu dieser Aufgabe, der Reinerhaltung der Schule vom Geiste der Lüge, durchaus nothwendig war. Sie hat deßhalb auch jede Mitwirkung des Staates für die Interessen der Schule, ja jede Mitwirkung der Privaten und Corporationen für diesen Zweck mit Dank angenommen. Jetzt aber, wo der Staat die oberste Aufsicht des Schulwesens beansprucht, wird nicht nur der Einfluß der Kirche auf die Schule fast auf einen leeren Schatten herabgedrückt, sondern überdies das staatliche Oberaufsichtsrecht zu einer Art Monopol, zu einer Art Regal

ausgebildet, welches das gesammte Unterrichtswesen in die Hand des Staates legt und jede Freiheit des Unterrichtes für Kirche und Volk ausschließt.

Diese allmälig fortschreitende Entziehung aller Rechte der Kirche auf die Volksschule geschieht aber, was hier noch insbesondere hervorgehoben zu werden verdient, nur zu oft unter dem Scheine, als ob es sich lediglich darum handele, ungemessene Anforderungen der Herrschsucht der Kirche in die rechten Schranken zurückzuweisen, ohne dadurch den wohlthätigen Einfluß der Religion irgendwie beschränken zu wollen. Das bezeichnet auch unsere Lage, daß, wenn man uns Alles nimmt, was uns gebührt, man uns noch dazu für herrschsüchtig ausgibt.

Der Staat hat also jetzt allein und ausschließlich ein selbstständiges Oberaufsichtsrecht über die Volksschule, einschließlich des Religionsunterrichtes und der religiös-sittlichen Bildung der Kinder. Die Rechte, welche der Kirche noch geblieben sind, kann sie nur durch Vorstellungen und Bitten bei der Staatsbehörde geltend machen, und es hängt dann ganz von dieser ab, ob sie dieselben berücksichtigen will. Von der Kirche ist überhaupt in dem Gesetze nicht mehr die Rede, sondern nur von kirchlichen Oberen. Das ist also die Stellung, die man in unseren Tagen der katholischen Kirche bei der Erziehung und Bildung der Jugend in den öffentlichen Schulen anweist, daß sie selbst in den Angelegenheiten, die ihr unmittelbar von Gott übertragen sind, im religiösen Unterricht und in der religiösen Erziehung kein selbstständiges Wort mehr zu reden hat, sondern überall von den Entscheidungen weltlicher, meistens protestantischer Behörden abhängen soll. Daß eine solche Stellung der Aufgabe, welche Gott der Kirche gegeben hat, durchaus widerspricht, ist ebenso offenbar, als daß unter solchen Verhältnissen Bischöfe und Priester die heiligsten Pflichten, welche sie der katholischen Schuljugend gegenüber haben, nicht mehr im vollen Umfange erfüllen können.

XII. **Das katholische Schulvermögen ist seiner Bestimmung entzogen. Die Errichtung katholischer Privatschulen fast unmöglich gemacht.**

Wir haben gesehen, wie bisherige Confessionsschulen gegen den einstimmigen Willen der katholischen Bevölkerung einer Gemeinde lediglich durch die *eine* Stimme des Lehrers in gemeinsame Schulen verwandelt worden sind. Dazu kömmt aber noch eine weitere Beschädigung der betreffenden katholischen Gemeinden. Ganz auf demselben Wege, auf dem sie ihre Confessionsschule verlieren, verlieren sie auch die Verwendung des Einkommens aus ihrem katholischen Schulvermögen für katholische Schulzwecke.

Der Art. 9. des Schulgesetzes bestimmt hierüber: „Ueber Verwendung des etwa vorhandenen Schulvermögens ist durch Uebereinkunft zwischen den Gemeinde- und Schulvorständen Beschluß zu fassen. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so werden die Erträgnisse des Schulvermögens zur Bestreitung der gemeinsamen Schulkosten verwendet, die Schulgebäude rc. für die gemeinsamen Schulzwecke benutzt; von einer Verschmelzung des confessionellen Schulvermögens ist jedoch in diesem Falle abzusehen, auch müssen im Uebrigen die Stiftungen den stiftungsmäßigen Bestimmungen gemäß verwendet werden." Fast alle Confessionsschulen der Katholiken in der Pfalz, welche hauptsächlich hiervon betroffen werden, besitzen eigene Schulhäuser und ein kleines katholisches Schulvermögen. Dieses stammt theils noch aus der pfälzer Zeit, theils ist es später, vielfach in der jüngsten Vergangenheit, durch Schenkungen und oft durch Beiträge von Gemeindegliedern gesammelt worden. Die Verwendung dieses, den katholischen Pfarrkirchen oder den katholischen Gemeinden durchaus eigenen Vermögens ist ihnen nun durch das Gesetz ohne Weiteres entzogen und für die gemeinsame Schule bestimmt worden. Eine einzige Stimme genügt, um den Gemeinden auch die Verwendung ihres Schulvermögens zu entreißen. Die Bestimmung des Gesetzes, daß Stiftungen

fortan auch stiftungsgemäß verwendet werden sollen, schützt die Katholiken nicht, denn wenn auch ohne Zweifel das gesammte katholische Schulvermögen dieser Gemeinden lediglich für katholische Schulzwecke gestiftet worden ist, wie ja offenbar schon daraus hervorgeht, daß es zur Unterhaltung katholischer Confessionsschulen gegeben wurde, so genügt dies nicht, wenn nicht eine ausdrückliche Stiftungsurkunde in diesem Sinne vorliegt. So haben also diese katholischen Gemeinden ihr katholisches Schulvermögen in Wirklichkeit verloren, denn was nützt es ihnen, daß es nicht mit anderen Fonds verschmolzen werden darf, wenn ihnen die Verwendung entzogen ist?

Ganz dasselbe ist aber auch der Fall in allen größeren katholischen Gemeinden, wo bisher nur katholische Confessionsschulen bestanden. In ihnen besitzen wir oft ein beträchtliches katholisches Schulvermögen, welches sogar nicht selten aus kirchlichen Beneficien stammt und später als Lehrerbesoldung verwendet wurde. Da alle diese Schulen ohne Weiteres in gemeinsame verwandelt worden sind, so wird auch von nun an ihr katholisches Schulvermögen für die gemeinsame Schule verwendet, so daß alle Nichtkatholiken, welche sich in diesen Gemeinden jetzt befinden oder später niederlassen, an dieser Nutznießung gleichen Antheil mit den Katholiken haben.

So ist also thatsächlich durch dieses Gesetz das gesammte bisherige katholische Schulvermögen bezüglich seiner Verwendung des confessionellen Charakters gänzlich beraubt und ein allgemeines Schulvermögen geworden; eine tief eingreifende Veränderung in dem Eigenthumsrechte der katholischen Gemeinden und in dem Rechtsbestande der Confessionen.

Der Nachtheil dieses Verlustes wird aber dadurch noch überaus erhöht, daß durch diese Entziehung des Einkommens des katholischen Schulvermögens zugleich auch die Gründung neuer confessioneller Privatschulen an Stelle der aufgelösten öffentlichen Confessionsschulen wesentlich erschwert wird. Diese

hat ohnehin schon mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, daß das Recht Privatschulen zu gründen, fast keine praktische Bedeutung mehr hat. Es genügt ja auf die erhöhten Lehrergehalte und auf die Schwierigkeit unter den jetzigen Verhältnissen für Privatschulen Lehrer zu finden, sowie auf die vielseitigen und kostspieligen Anforderungen hinzuweisen, um zu zeigen, wie schwierig die Gründung von Privatschulen geworden ist. Dadurch aber, daß solchen Gemeinden sogar das Einkommen aus ihrem Schulvermögen für diesen Zweck zugleich mit der Verfügung über das katholische Schulhaus entzogen ist, wird sie auf's Aeußerste erschwert, wenn nicht gar zur Unmöglichkeit gemacht.

Sonach steht großentheils den nicht wohlhabenden Eltern, die sich in ihrem Gewissen beunruhigt fühlen, ihre Kinder gemeinsamen Schulen, wie wir sie oben geschildert haben, anzuvertrauen, auch nicht einmal mehr der Ausweg offen, sie in confessionelle Privatschulen schicken zu können.

Wir haben also unsere Confessionsschulen mit dem confessionellen Schulvermögen eingebüßt, und können überdies nur in den seltensten Fällen die uns entzogenen Schulen durch Privatschulen ersetzen.

In derselben Verlegenheit befinden sich, beiläufig bemerkt, auch diejenigen katholischen Eltern, welche ihren Söhnen eine höhere Bildung in den Mittelschulen des Landes geben lassen wollen.

Wir besaßen bisher im Großherzogthum Hessen, mit Ausnahme des Gymnasiums in Bensheim, welches vorwiegend aus den Mitteln eines katholischen Beneficienfonds unterhalten wird, zwar keine Mittelschule, welche ausdrücklich als confessionell katholische Lehranstalt erklärt worden ist.

Dagegen hatte die Regierung es doch bisher als eine billige Rücksichtsnahme auf die katholische Bevölkerung angesehen, daß, nach Aufhebung der blühenden Seminarschulen, welche sie in Mainz vorfand und im Jahre 1830 unterdrückte, am Gymnasium in Mainz, wo zudem

die Mehrzahl der Jünglinge aus der ganzen Diöcese, welche sich dem Priesterstande widmen wollen, ihre Schulbildung erhalten, ein katholischer Director und katholische Lehrer angestellt würden. Außerdem besteht in Bingen eine Realschule, bei welcher bisher ähnliche confessionelle Rücksichten bei Anstellung der Lehrer genommen wurden. Alle anderen Mittelschulen im ganzen Großherzogthum waren und sind fast ausschließlich in Händen protestantischer Lehrer, so daß die protestantische Bevölkerung in reichster Fülle Anstalten zur Verfügung hat, die von einem wesentlich protestantischen Geiste durchdrungen sind und wo sie ihre Jugend ausbilden lassen kann. Selbst das Gymnasium in Worms, wo das katholische und protestantische Gymnasium vereinigt wurden und die weitaus größeren katholischen Fonds der so vereinigten Anstalt zuflossen, ist fast ausschließlich mit protestantischen Lehrern besetzt.

Das was aber die Regierung bis vor zwei Jahren als eine wohlbegründete Rücksichtsnahme auf die Katholiken angesehen hat, wird jetzt nicht mehr als solche betrachtet. In Folge dessen sind nun sowohl am Gymnasium in Mainz, als auch an der städtischen Realschule in Bingen auch protestantische Lehrer thätig. Unsere katholischen Eltern haben daher nicht eine einzige Mittelschule im Großherzogthum Hessen, wo der katholische Glaube in Bildung und Unterricht eine besondere Berücksichtigung findet und wo sie eine Garantie dafür haben, daß ihre Kinder nicht eine Reihe von Jahren unter dem Einflusse von Lehrern stehen, welche der religiösen Ueberzeugung ihrer katholischen Schüler mit Vorurtheilen, oder mit Abneigung, ja vielleicht mit entschiedener Feindseligkeit gegenüberstehen. Selbst die einzige größere katholische Privatschule, welche bisher in Dieburg bestand und allen Anforderungen des Staates in jeglicher Hinsicht genügte, ist unterdrückt worden.

XIII. Pflichten der Eltern gegen die Kinder unter diesen veränderten Schulverhältnissen.

Das sind also die vielfachen Veränderungen, welche jetzt gesetzlich in unserem Volksschulwesen eintreten. Wir werden in kurzer Zeit fast keine einzige öffentliche Schule mehr haben, welche in sittlich-religiöser Hinsicht auf dem Glauben der katholischen Kirche beruht. Ob uns auch nur noch einzelne katholische Privatschulen bleiben werden, ist ungewiß. Da aber in den Behörden, welche das Schulwesen leiten, überall die Protestanten ganz vorwiegend vertreten sind, so ist wohl zu befürchten, daß diese protestantischen Beamten, ohne es selbst zu wollen und zu bemerken, sich bei Leitung des Schulwesens nicht von illusorischen allgemeinen religiösen Ansichten, sondern von sehr realen protestantischen Anschauungen und vielfach von eben so realen protestantischen Vorurtheilen gegen uns Katholiken, welche eben in der Gegenwart eine Kraft und Ausdehnung erlangt haben, wie kaum jemals, werden bestimmen lassen und daß so allmälig in unseren Schulen ein vorwiegend protestantischer Geist und zwar ein protestantenvereinlicher Geist die Herrschaft erlangen wird.

Die Volksschule wird so von Grund aus eine andere werden, als es die bisherige, mit der Kirche befreundete Schule war. Sie wird der Kirche vielfach kalt und entfremdet oder vielleicht abgeneigt, ja sogar feindlich gegenüberstehen.

Dadurch ist aber auch das Verhältniß der Schule zu den Familien, in denen der katholische Glaube und das katholische Leben herrscht, ein völlig verändertes geworden. Wir müssen daher nunmehr die Pflichten betrachten, welche sich aus diesen veränderten Verhältnissen für Euch Eltern ergeben.

1. Ihr müßt erstens wohl bedenken, daß die Eltern als Gottes Stellvertreter bei den Kindern immer an erster Stelle und vor allen anderen Menschen die Pflicht haben, unter der Leitung der Kirche, für die katholische Erziehung und den katholischen Unterricht ihrer Kinder zu sorgen,

und daß die Schule bei dieser Aufgabe nur eine Gehilfin ist.

Nur solche Eltern können ihre Pflichten gegen die Kinder erfüllen, welche von dieser Wahrheit lebhaft erfüllt sind.

Es gibt daher keinen verderblicheren Irrthum, als wenn Eltern sich mit dem Gedanken beruhigen, daß die Erziehung ihrer Kinder hauptsächlich von der Schule abhänge. Sie selbst sind vielmehr vor Allen die von Gott bestellten Erzieher und Lehrer ihrer Kinder; auf ihrem Gewissen ruht die Hauptverantwortung für dieselben.

Der Einfluß der Schule auf die Kinder, auf ihren Charakter, auf ihr sittlich-religiöses Leben, auf ihre spätere Lebensrichtung ist zwar ein sehr großer. Wir können ihn kaum zu hoch anschlagen. Wie viele gute und böse Eindrücke Kinder, welche von ihrem vierten bis vierzehnten Jahre täglich viele Stunden in der Schule zubringen, von dem Lehrer und den Mitschülern empfangen, ist ebenso unberechenbar, wie die Folgen dieser Eindrücke auf das ganze Leben. Eltern, welche diese Bedeutung der Schule unterschätzen, handeln ebenso unvernünftig als gewissenlos.

Noch weit größer ist aber der Einfluß der Eltern und des elterlichen Hauses. Die Zukunft der Kinder, ihre religiös-sittliche Ausbildung hängt am Meisten von ihnen ab. So hat es Gott selbst in der Natur der Menschen begründet und dieses Gottesverhältniß mit seiner Gotteskraft vermag keine menschliche Einrichtung ganz zu zerstören. Die Schule kann daher bei der religiösen Erziehung und dem religiösen Unterrichte der Kinder eine kräftige Gehilfin der Eltern sein; sie kann der elterlichen Erziehung auch große Hindernisse in den Weg legen; sie kann aber weder den Eltern die Pflichten der Erziehung vor Gott abnehmen, noch kann sie verhindern, daß die Haupteinwirkung von ihnen ausgeht. Die auf dem Sakramente der Ehe gegründete Familie ist eine göttliche Anstalt mit übernatürlichen Gnaden, welche stärker ist, als

die schädlichen Einflüsse der Welt. An dem Wirken gottesfürchtiger Eltern haftet ein reicher Segen, und zahllose Kinder sind durch ihn auch unter den allerschwierigsten Verhältnissen vor dem Einflusse einer gottentfremdeten Umgebung bewahrt worden. Selbst eine schlechte Schule wird nur da ihren ganzen verderblichen Einfluß auf die Jugend üben, wo das elterliche Haus seine Pflicht nicht erfüllt.

Daraus folgt also, daß die Erziehung und der Religionsunterricht der Kinder vor allen Pflicht der Eltern ist.

2. Ihr müßt zweitens bedenken, daß die gemeinsame Schule Euch und der Kirche bei dieser Aufgabe nicht mehr die Hilfe gewähren kann, wie die bisherige Confessionsschule, und daß Ihr deßhalb den Ausfall durch Euren Eifer ersetzen müßt.

Der ganze Inhalt meiner Schrift zeigt Euch die große Verschiedenheit zwischen der früheren und der jetzigen Volksschule. Sie ist eine völlig andere geworden. Es genügt, um die Wahrheit dieser Behauptung zu erkennen, nur an die Ueberschriften obiger Abschnitte meiner Schrift zu denken. Wie ein Haus ein anderes würde, wenn man es von seinem alten Fundamente, auf dem es Jahrhunderte geruht hat, abheben und auf ein neues versetzen würde, von dem noch Niemand weiß, ob es aus einer festen Masse, oder aus bröckligem Stein besteht, so ist auch die Volksschule eine ganz andere geworden, nachdem man sie von ihrer alten Grundlage, dem christlichen Glauben, auf dem sie bisher geruht und ihren Segen über das deutsche Volk verbreitet, weggenommen und auf ein Fundament gesetzt hat, das Viele für Flugsand halten.

Die gemeinsame Schule kann Euch deßhalb bei der christlichen Erziehung und dem christlichen Unterrichte der Kinder nicht mehr so kräftig unterstützen als die Confessionsschule. Um so größer wird daher Eure Pflicht hierfür zu sorgen und mit der Kirche vereint zu wirken, damit Eure Kinder keinen

Schaden an dem erleiden, was das eine Nothwendige auf Erden ist.

3. Ihr müßt deßhalb drittens im elterlichen Hause ersetzen, was die gemeinsame Schule für das religiöse Leben der Kinder nicht mehr zu leisten vermag.

Zu den Pflichten der Eltern zählt der Katechismus: „Sie sollen die Kinder frühzeitig zu allem Guten anhalten."

Welchen Werth die frühzeitige Angewöhnung des Guten hat, habt Ihr, liebe Eltern, aus eigener Erfahrung gelernt. Fraget Euch nur, wann Ihr Euch so manche gute Angewöhnung, der Ihr bis im späten Alter so viel verdankt, angeeignet habet, und das Nachdenken darüber wird Euch zu Eurer Jugend, zu Euren lieben, vielleicht lange verstorbenen Eltern, zu dem elterlichen Hause zurückführen, von dem vielleicht nichts mehr da ist, als diese Angewöhnungen und ihre Wirkungen in Eurem eigenen Leben. Das Elternhaus ist die wahre Pflanzstätte jener Angewöhnungen, die uns bis zum Grabe begleiten; nicht nur der guten, sondern leider auch der bösen. Vom Elternhause gilt vor Allem das Sprichwort: junggewöhnt, altgethan. Die Angewöhnungen des elterlichen Hauses werden recht eigentlich die zweite Natur der Kinder, und in den Kindern lebt das Elternhaus fort.

Zu den besten Angewöhnungen der Jugendzeit gehören aber an erster Stelle die Angewöhnungen des frommen christlichen Lebens: des täglichen Gebetes, des Besuches der Kirche, der frommen Theilnahme am Gottesdienste, der frommen Theilnahme an dem ganzen Kirchenjahre mit allen unbeschreiblich tiefen Eindrücken dieser herrlichen Festfeiern auf das kindliche Gemüth, u. s. w. Zu ihnen sollen daher die Kinder frühzeitig angehalten werden.

Dabei leistete den Eltern die bisherige Schule einen kräftigen Beistand. Sie war so eine treue Gehilfin der

christlichen Familie. Wo immer ein wahrhaft katholischer Lehrer in einer katholischen Schule wirkte, da setzte er das Wirken der Eltern und die frommen Angewöhnungen des Elternhauses in der Schule fort.

Diese Hilfe darf jetzt die Schule der christlichen Familie nicht mehr gewähren. Sie darf das Kind nicht mehr zum Besuch der Kirche an Wochentagen anhalten; sie braucht es nicht mehr an diesen Tagen dort zu beaufsichtigen, um es so an ein frommes Verhalten in der Kirche zu gewöhnen; sie darf nicht mehr mit den Kindern sich den täglichen Segen vom Altare holen; sie darf nicht einmal mehr mit dem Kinde nach seinem Glauben gemeinschaftlich beten; sie darf nicht mehr außer den Sonntagen das Kind zum Leben nach dem Kirchenjahre ermuntern u. s. w. Fast alle Angewöhnungen des frommen Lebens sind jetzt keine Aufgabe der Volksschule mehr.

Daraus seht Ihr, geliebte Eltern, wie sehr Eure Pflichten durch das veränderte Schulwesen in dieser Hinsicht gewachsen sind. Alles, was die Schule bisher für das religiöse Leben Eurer Kinder gethan hat, fällt jetzt neben dem Pfarrer ausschließlich Euch zu. Ihr müßt die Kinder zum täglichen Gottesdienst anhalten, Ihr müßt, so oft Ihr in der Kirche seid, auch ein wachsames Auge auf das Betragen der Kinder haben, Ihr müßt den größten Fleiß anwenden, damit Eure Kinder die Feste des Kirchenjahres mit der innigsten Theilnahme mitfeiern, Ihr müßt die Kinder von nun an desto eifriger zum täglichen Gebete anhalten, je weniger sie in der Schule noch katholische Gebete verrichten u. s. w.

4. Ihr müßt viertens im elterlichen Hause ersetzen, was bisher die Schule für den Religionsunterricht der Kinder gethan hat, die gemeinsame Schule aber nicht mehr in dem Umfange thun kann.

Zu den Pflichten der Eltern zählt der Katechismus ferner: „sie sollen ihre Kinder in der katholischen Religion gut unterrichten lassen.

Durch diesen Unterricht sollen die Kinder ihren Vater im Himmel kennen und dadurch lieben lernen. Da aber, nach den Worten Jesu, den Vater im Himmel Niemand kennt, als der Sohn und welchem es der Sohn geoffenbart hat, so lernen die Kinder ihren himmlischen Vater und ihre himmlische Heimath nur durch einen guten und gründlichen christlichen Unterricht kennen.

Daß es aber insbesondere Eure Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß die Kinder diesen Unterricht empfangen, liegt wieder wesentlich darin, daß Ihr seine Stelle bei den Kindern vertretet. Dazu hat Gott jedem Kinde einen Vater gegeben, damit dieser das Kind für ihn erziehe und zu ihm hinführe. Es gibt deßhalb kein größeres Unrecht, als wenn die Stellvertreter Gottes selbst verschulden, daß die Kinder ihren wahren und unendlich liebevollen Vater im Himmel nicht kennen lernen. Es gibt keine bösartigere Verführung, als wenn die von Gott dem Kinde gegebenen Führer selbst die Schuld tragen, daß die Kinder den Weg zum Himmel nicht finden und ihr wahres und höchstes Ziel nicht erreichen.

Alles was Kinder von den Eltern hören, soll im gewissen Sinne ein Religionsunterricht sein, soll ihren Geist, soll ihr Herz himmelwärts richten. Auch bei Erfüllung dieser erhabenen Pflicht stand den Eltern bisher die Schule wirksam zur Seite. Täglich begann dort der Schulunterricht mit dem Katechismus oder der biblischen Geschichte, und bald war es der Lehrer, bald war es der Pfarrer, der die Kinder in der Religion unterrichtete. Ja, in der Confessionsschule ist im gewissen Sinne jeder Unterricht ein Religionsunterricht, da ja Alles, das Größte wie das Kleinste, von Gott kömmt und deßhalb auf Gott bezogen werden kann. Alle seine Werke sollen nach den Worten der heiligen Schrift den Herrn preisen, alle zu ihm hinführen.

Diese Hilfe fällt nun auch in der gemeinsamen Schule zu einem großen Theile weg. Nicht nur, daß in den vielen

Schulstunden von der katholischen Glaubenslehre gar keine Rede mehr sein darf, so daß die vielen Beziehungen zwischen der Religion und den verschiedensten Lehrgegenständen dem Kinde aus dem Auge gerückt werden, sondern auch die Zahl der Religionsstunden ist wesentlich beschränkt. Die unterste Abtheilung erhält für die ganze Woche, wie ich schon bemerkt habe, eine einzige Stunde, während bisher eine sehr große Zahl dieser Kinder von sieben und acht Jahren schon den ganzen Inhalt des kleinen Katechismus kennen gelernt und dadurch einen reichen Schatz von Religionskenntnissen in sich aufgenommen hatte. Mit welchem Trost und welcher Freude habe ich oft der Religionsprüfung in dieser untersten Abtheilung beigewohnt! Mit welcher Empfänglichkeit nahmen sie diese Lehren in ihre jungen Herzen auf und mit welch kindlicher Freude legten sie Zeugniß von ihren erworbenen Kenntnissen ab! Das Alles wird jetzt nicht mehr geschehen. Eine einzige Stunde in der Woche werden diese jungen Herzen etwas vom lieben Gott hören, in allen anderen Schulstunden wird ihnen nur mehr das irdische Brod gereicht werden.

Das müßt Ihr Euch vergegenwärtigen, um Eure neuen Pflichten bezüglich des Religionsunterrichtes Eurer Kinder richtig zu erkennen. Je ungenügender derselbe von nun an in der Schulzeit gegeben werden kann, um so mehr ist es Eure Pflicht, im elterlichen Hause nachzuhelfen. Ach, wenn durch die neueren Einrichtungen die Erkenntniß und Liebe Jesu in den Seelen unserer katholischen Jugend abnehmen sollte! Das ist ein Gedanke, der kaum zu ertragen ist, wenn man die Jugend wahrhaft liebt; damit würde ja alles abnehmen, was sie gut und glücklich machen kann für Zeit und Ewigkeit. Diese Gefahr kann aber nur abgewendet werden, wenn die Eltern, weit mehr, als bisher es als eine heilige Aufgabe und Pflicht erkennen, den Religionsunterricht zu unterstützen, wenn sie der verderblichen Ansicht entsagen, den Religionsunterricht ausschließlich als Aufgabe der Priester und Lehrer zu betrachten.

Jeder Vater und jede Mutter sind vielmehr die von Gott selbst bestellten Religionslehrer ihrer Kinder, und dieses hohe heilige Amt müßt Ihr von nun an recht treu wahrnehmen. Namentlich Ihr, christliche Mütter, habet Wege in das Innerste des Herzens Eurer Kinder hinein, die allen anderen Menschen verschlossen sind. Jesus, den Eure Kinder kennen und lieben lernen sollen, hat Euch diese Wege eröffnet. O, benutzet sie doch dazu, um die unendlich glückselige Erkenntniß und Liebe Jesu in das innerste Heiligthum des Herzens Eurer Kinder einzupflanzen. Dort will er ja bald seine Wohnung nehmen, dort will er ewig verweilen. Bereitet ihm daher diese Wohnungen, christliche Mütter, durch einen recht frühzeitigen und guten Religionsunterricht. Sorget vor Allem dafür, was den ersten und wichtigsten Theil des Religionsunterrichtes ausmacht, daß Eure Kinder alle nothwendigen Gebete gut und vollständig lernen und langsam, deutlich und andächtig sprechen können. Zu diesen Gebeten, die alle Kinder schon im elterlichen Hause von ihren Eltern gründlich und gut lernen müssen, gehört namentlich: das Vater unser, das Gegrüßet seist du Maria, Ich glaube an Gott Vater, die zehn Gebote, die sieben heiligen Sakramente, das Gebet zum heiligen Schutzengel, der Engel des Herrn, die drei göttlichen Tugenden, die gute Meinung und endlich ein kurzes Morgen- und Abendgebet.

Wenn Ihr Eltern nicht dafür sorgt, daß die Kinder diese Gebete im elterlichen Hause lernen, so werden die ersten Jahre in der Schule mit der einen wöchentlichen Religionsstunde kaum hierzu genügen, und wir werden dann bald Kinder von neun Jahren haben, die kaum die nothwendigsten Gebete gelernt haben, im Uebrigen aber von der Religion nichts wissen. Aber nicht nur diese Gebete soll das Kind im elterlichen Hause von der Mutter lernen, sondern auch mit dem Unterricht des Katechismus, namentlich des kleinen Katechismus, können sich Mütter überaus segensreich beschäftigen. Nichts ist wirksamer, als wenn Eltern in einfacher,

schlichter Weise nach Anleitung des Katechismus mit ihren Kindern über die Religion sprechen. Daß dies vielfach aus der Uebung gekommen, ist ein großer Nachtheil sowohl für die Eltern, als für die Kinder und für den Geist der ganzen Familie.

In früheren Zeiten war das anders. Die Kirche hat nämlich von Anfang an und durch alle Jahrhunderte vor Allem die Eltern streng verpflichtet, selbst ihren Kindern die Wahrheiten des Heiles mitzutheilen, und zwar vorzüglich durch ihr Beispiel, aber auch durch die Lehre. Und wie treu, wie gewissenhaft, wie erfolgreich haben in den ersten christlichen Jahrhunderten, wo es durch die Verfolgung an Schulen und Priestern mangelte, heilige Mütter und heilige Väter diese wichtige Pflicht erfüllt! Haben doch damals viele Kinder diesen ihren, nur im Schooße der Familie eingesogenen Glauben mit ihrem Blute in der Blüthe ihrer Jahre besiegelt! Aber auch in den folgenden Jahrhunderten bis in das vorige herein blieb es ein ununterbrochener Familiengebrauch, daß Väter, Mütter und Pathen sich mit dem Religionsunterricht der Ihrigen beschäftigten. Auf dem Schooße der Mutter vernahm das Kind die ersten Lehren von dem dreipersönlichen Gott, vom lieben Heilande, von der heiligen Mutter Gottes, vom Schutzengel u. s. w., und das Gebet mit den Kindern war eine Gewohnheit, die in keinem christlichen Hause fehlte. Es ist noch gar nicht so lange her, daß, wenn ein Priester in ein katholisches Haus eintrat, die Mutter ihm ihre Kleinen vorführte, sie beten ließ und ihnen die Fragen aus dem kleinen Katechismus stellte, um damit zu zeigen, daß sie diese ihre heilige Pflicht nicht vernachlässigt habe. Erst in neuester Zeit, als die Schule das Kind in viel größerem Umfange in Anspruch nahm, gaben sich leider die meisten Eltern der Meinung hin, der Religionsunterricht ihrer Kinder sei nicht sowohl ihre Sache, als vielmehr ausschließlich die Sache der Geistlichen und Lehrer. Das ist aber ein Irrthum, der besonders unter den gegen-

wärtigen Verhältnissen die nachtheiligsten Folgen haben müßte. Ihr vielmehr, liebe Eltern, müßt Euch selbst darum kümmern und auch mithelfen, daß Eure Kinder in der Religion gut unterrichtet werden und nach derselben leben. Denn Ihr seid die von Gott selbst bestellten Religionslehrer Eurer Kinder, und dieses Euch von Gott übertragene Amt müßt Ihr mit aller Liebe und allem Eifer erfüllen.

Seit einigen Jahren verbreiten sich mehr und mehr die Vereine der christlichen Mütter. Vielleicht können die Versammlungen derselben von eifrigen und frommen Priestern dazu benutzt werden, um den christlichen Müttern eine einfache, schlichte Anleitung zu einem solchen häuslichen Religionsunterricht zu geben. Ein frommes Mutterherz würde darin bald eine überaus lohnende Beschäftigung mit den Kindern finden, die christliche Familie aber dadurch einen großen Gewinn erreichen.

5. Ihr müßt endlich mit größter Sorgfalt darüber wachen, daß die religiös-sittliche Richtung der gemeinsamen Volksschule nicht in Widerspruch tritt mit Eurer christlichen Ueberzeugung, mit dem, was Ihr für recht und gut haltet.

Hier handelt es sich um eine große Pflicht, aber auch um ein heiliges Recht.

Das unbedingte Vertrauen, mit welchem Ihr bisher Eure Kinder der Schule übergabet, beruhte auf der vollen Gewißheit, daß Ihr und die Schule eine und dieselbe religiös-sittliche Ueberzeugung hattet, und diese Gewißheit hatte wieder ihren Grund in dem einen und selben Glauben, aus dem sowohl Ihr, als die Schule diese Ueberzeugung schöpftet. Die katholische Schule entwickelte und pflegte im Herzen der Kinder die sittliche Ueberzeugung des katholischen Volkes. Der eine Glaube aber, aus dem diese Ueberzeugung entsprang, war das tiefe innere Band zwischen Eltern und Lehrer, zwischen Elternhaus und Schule. Daß die Schule jemals in Widerspruch treten könne mit Eurer christlichen Ueberzeugung,

daß sie für recht und gut halten könne, was Ihr für unrecht und böse haltet, kam Euch nicht einmal in den Sinn. Ein Conflict zwischen der Pflicht die Kinder in die Schule zu schicken und Eurem Gewissen, welches Euch verbietet, die Kinder einer Schule anzuvertrauen, worin sie im Gegensatze zu Eurem Glauben und Gewissen erzogen werden, war daher unmöglich.

Dieses unbedingte Vertrauen könnt Ihr aber der gemeinsamen Schule nicht mehr schenken, weil jetzt jenes heilige Band zwischen Schule und Vaterhaus, nämlich die Einheit des Glaubens zerrissen ist.

Das Schulgesetz will zwar, daß die Schule die Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung religiös-sittlich bilde, wie ich früher bereits bemerkt habe.

Ohne Zweifel müssen wir annehmen, daß diese Absicht des Gesetzes auf eine religiös-sittliche Bildung in der Schule geht, welche mit der sittlichen Anschauung der Eltern und des Volkes in vollkommener Uebereinstimmung steht.

Wir müssen dies um so mehr annehmen, da nur unter dieser Voraussetzung der gesetzliche Schulzwang sittlich erlaubt ist. Wenn der Staat unter schwerer Strafandrohung Euch Eltern zwingt, Eure Kinder in die Schule zu schicken, so ist es seine Pflicht dafür zu sorgen, daß Ihr diese Anforderung auch ohne schwere Gewissensverletzung erfüllen könnt. Das könnt Ihr aber nur dann, wenn die Schule auf derselben sittlichen Grundlage beruht, auf der Ihr Eltern steht. Wenn der Staat das Volk zwingen wollte, seine Kinder in eine Schule zu schicken, die sich im Widerspruch zu seiner sittlichen Ueberzeugung befände, so wäre das nicht nur unberechtigt, es wäre Tyrannei, weil eine wahre Vergewaltigung des Gewissens des Volkes.

Will ich aber auch zugeben, daß das Gesetz bei seiner Bestimmung an eine sittlich-religiöse Aufgabe der Schule im Anschluß an den Glauben des Volkes dachte und denken mußte, so ist es dennoch gewiß, daß nach Aufgebung

der Confessionsschule die sittliche religiöse Richtung der Schule zunächst von der sittlichen Richtung des jeweiligen Lehrers abhängt. Daß diese aber sich in Uebereinstimmung mit der sittlich-religiösen Ueberzeugung der Eltern und des Volkes befinde, dafür hat weder der Staat noch die Eltern eine genügende Garantie. Das Gegentheil kann vielmehr sehr häufig eintreten. Offenbar besteht eine weitverzweigte Partei, welche im vollendetsten Widerspruch mit der Gesinnung des christlichen Volkes die Schule und den Lehrer benutzen will, um der deutschen Jugend ihre irreligiöse Anschauung einzuflößen, und diese Partei wendet alle Mittel an, um mehr und mehr die Lehrer zu sich herüberzuziehen. Außerdem sind die entgegengesetztesten Ansichten über das, was sittlich-religiös ist, in unserer Zeit verbreitet. Auch jene Gesellschaftsklassen, deren irreligiöse Ansichten mit allen Grundwahrheiten des Christenthums in Widerspruch stehen, machen noch auf eine religiös-sittliche Anschauung Anspruch. Das ist freilich eine andere Art von Religiösität und Sittlichkeit, als die des christlichen Volkes. Was diesem als höchste Sitten- und Gottlosigkeit erscheint, halten jene für religiös-sittlich. Welcher Anschauung wird da der moderne Lehrer huldigen? Nach welcher wird er sich bemühen durch „Unterricht, Uebung und Erziehung“ Euren Kindern die Grundlagen einer religiös-sittlichen Bildung zu geben?

Ihr seht, wie gefahrvoll unter solchen Verhältnissen die Lage unserer Schule ist. Deßhalb seid, Ihr Väter besonders, wachsam und handelt als gewissenhafte Männer der Schule gegenüber, wo Eure Kinder täglich fern von Euch viele Stunden zubringen, damit sie dort nicht das Gift des modernen Unglaubens und der modernen Sittenlosigkeit in ihre jungen Seelen einsaugen. Auch der Lehrer in der gemeinsamen Schule hat nicht das Recht, gewisser Maßen auf eigene Faust eine beliebige „religiös-sittliche Anschauung“ zu betreiben und mit Euren Kindern das Experiment zu machen, ob sie ihnen zum Nutzen oder Schaden gereicht. Von gewissenlosen

Aerzten erzählt man, daß sie mit ihren Kranken immer neue Versuche machen, auf die Gefahr hin, daß Viele durch dieselben ihr Leben einbüßen. Solchen verderblichen Versuchen aufgeklärter Lehrer, die nach jeder auftauchenden Tagesmeinung ihre religiös-sittliche Anschauung ändern, dürfen Eure Kinder nicht ausgesetzt werden. Ihr habt vielmehr ein natürliches Recht und ein gesetzliches Recht, zu verlangen, daß Eure Kinder in der Schule im innigsten Anschluß an das, was Ihr für recht und gut haltet, erzogen werden. Dieses Recht müßt Ihr geltend machen. Wenn daher ein Lehrer den Versuch machen sollte, Eure Kinder nach seiner eigenen, vielleicht sehr niedrig stehenden sittlichen Anschauung zu behandeln und zu leiten, dann müßt Ihr alle erlaubten Mittel der Beschwerde und Vorstellung anwenden, um diesem verderblichen Treiben ein Ende zu machen. Dann habt Ihr das volle Recht, den Staatsbehörden, welche zur Leitung des Schulwesens berufen sind, offen zu sagen: Wenn ihr uns zwingt, unsere Kinder in die Schule zu schicken, so sorget auch dafür, daß wir dieselben, ohne unser Gewissen zu verletzen, in die Schule schicken können; so gebet uns Lehrer, die auch in ihrer sittlich-religiösen Ueberzeugung mit uns übereinstimmen und ihr Leben darnach einrichten; widrigenfalls würdet ihr uns ja zu einer Handlung zwingen, die unser Gewissen verletzt, die wir nur als gewissenlose Menschen vollziehen könnten; dadurch würde aber alles göttliche und menschliche Recht mit Füßen getreten. So dürft Ihr reden, und so müßt Ihr reden, wenn der bezeichnete Fall in Eurer Schule eintreten sollte.

Schluß.

Wenn wir frei wären, wenn wir bezüglich der Schulen die Freiheit hätten, welche andere Völker besitzen und welche jedem wahrhaft freien Volke gebührt, würde ich Euch jetzt zum Schlusse zurufen: Wir wollen mit Gottes Hilfe eigene katholische Schulen gründen; wir wollen den confessionslosen Schulen, die nur zu leicht, man mag es wollen oder nicht, religionslose und endlich religionsfeindliche Schulen werden können, confessionelle Schulen entgegenstellen; wir wollen mit diesen modernen Schulsystemen einen ehrlichen Wettstreit beginnen und sehen, wer zum Heile und wer zum Verderben der deutschen Jugend, des deutschen Vaterlandes wirkt. Die Eltern, deren Herz und Liebe zu den Kindern immer am Sichersten darüber entscheidet, was ihnen gut und verderblich ist, mögen dann entscheiden.

Da uns aber diese so werthvolle Freiheit gänzlich abgeht, so rufe ich Euch und allen christlichen Eltern in Deutschland zu: Wir müssen uns die Freiheit erringen und erkämpfen, freie Schulen, von der untersten bis zur höchsten Schule, auf deutschem Boden zu gründen; wir müssen den christlichen Eltern die Freiheit erkämpfen, ihre Kinder nur solchen Schulen zur Ausbildung anzuvertrauen, welche den Grundsätzen ihrer religiösen Ueberzeugung, den Anforderungen ihres Gewissens entsprechen; wir dürfen nicht ruhen, bis den zu Recht bestehenden Religionsgemeinden das Recht zurückgegeben wird, die Volksschulen, die sie bezahlen, wieder in Confessionsschulen zu verwandeln.

Zu dieser Forderung sind wir berechtigt, da wir wohl die Pflicht haben, die Gesetze zu beobachten, soweit sie dem Ge-

setze Gottes nicht widersprechen, nicht aber sie für gut und heilsam zu halten. Wir sehen ja täglich, wie Gesetze verändert werden, wir haben daher auch das volle Recht, unsere jetzige Schulgesetzgebung für eine verfehlte zu halten und auf ihre Umänderung mit aller Kraft und mit allen erlaubten Mitteln hinzuwirken.

Dafür zu wirken sind aber auch alle christlichen, ja ich möchte sagen, alle Eltern verpflichtet, die noch ihre Kinder gewissenhaft erziehen wollen. Es besteht ein Plan, der so unheilvoll ist, wie nur je einer erdacht wurde. Dieser geht dahin, die Schule religionslos und zu einem Monopole des Staates zu machen, um dann die christlichen Eltern zu zwingen, ihre Kinder diesen Schulen anzuvertrauen, und auf diesem Wege den christlichen Glauben in dem Herzen der deutschen Jugend zu untergraben. Dieser Plan wird betrieben unter dem Vorwande allgemeiner Volksbildung und unter dem Scheine, als ob eine solche allgemeine Bildung dem christlichen Glauben ganz ungefährlich sei und sich allen verschiedenen Confessionen gegenüber ganz indifferent, ja gleich wohlwollend verhalten könne. Das ist aber nur ein unwahrer Schein. In Bezug auf Gott und Religion gibt es keinen wahrhaft gleichgiltigen Menschen und daher auch keine gleichgiltige, indifferente Schule. Man ist entweder ein Freund oder Feind Gottes und Christi. Deßhalb sagt der göttliche Heiland: Wer nicht für mich ist, ist gegen mich. Jene religionslose, indifferente Schule würde daher bald eine religionsfeindliche und antichristliche werden. Die Absicht jener Partei ist es also, dem Staate alle Schulen zu übergeben, diese Schulen religionslos zu machen und dann die Eltern, unter dem Scheine wahrer Bildung und wahren Volkswohles, durch Schulstrafen zu zwingen, ihre Kinder diesen Bildungsanstalten des Unglaubens zu übergeben. Ohne daß die Urheber der jetzigen Gesetzgebung es wollen, ja wie wir gerne annehmen, im vollen Widerspruche zu ihren Absichten, ist die gemeinsame Schule, mit ihrer versuchten religiös-sittlichen Bildung

der Jugend, ohne auf dem Boden eines bestimmten Religionsbekenntnisses zu stehen, ein Schritt zu diesem Ziele hin; sie ist eine Abschlagszahlung an die Forderungen, womit Liberalismus und Socialismus sich nicht zufrieden geben werden. Nichts wird vermögen, den Uebergang der gemeinsamen Schule in die religionslose schließlich aufzuhalten, wenn die jetzt begonnene Entwickelung ihren Lauf ungestört fortsetzen kann.

Dieser Gefahr für die deutsche Jugend, in nicht ferner Zeit in die Zwangsjacke eines solchen antichristlichen Schulwesens gesteckt zu werden, gegenüber gibt es nur ein Mittel, nämlich jene Freiheit, die wir vorher bezeichnet haben. Dem uns drohenden Unterrichts-Zuchthauswesen müssen wir die gesetzlich geordnete Unterrichtsfreiheit entgegenstellen. Diese müssen wir mit vereinten Kräften durch ganz Deutschland fordern und nicht ruhen, bis wir sie erreicht haben.

Wenn man mir aber entgegnen sollte, daß das vergeblich und unmöglich zu erreichen sei, so habe ich umgekehrt das Vertrauen zu Gott und zu dem Gewissen des deutschen Volkes, daß dieses allerdings möglich ist.

Christus, der uns für alle bevorstehenden Kämpfe gegen sein Reich auf Erden die trostvolle Verheißung gegeben hat: „Habet Vertrauen, ich habe die Welt überwunden,“ kann nicht zugeben, daß jener Versuch, unter dem Scheine der Jugendbildung durch Staatsschule und Schulzwang die deutsche Jugend von seinem Herzen zu reißen gelingt. Er wird uns vielmehr in diesem Kampfe zur Seite stehen.

In der unüberwindlichen Kraft des christlichen Geistes wird auch gegen dieses Schulsystem, in dem Maße, wie es in seiner wahren Natur offenbar wird, das Gewissen des Volkes, das Gewissen der Eltern sich erheben und die monopolisirte Zwangsschule als die schlimmste Sklaverei erkennen, unter der ein Volk seufzen kann. Dieser Widerstand des Volksgewissens

wird nicht ausbleiben, wenn die Folgen jenes Systems immer mehr an den Tag treten.

Ich vertraue also auf Gott und auf das Gewissen des Volkes, daß dieses Ringen um Freiheit der Schule endlich mit Erfolg gekrönt wird.

Wer kann überhaupt vorher sagen, was im Kampfe um eine berechtigte Freiheit möglich oder unmöglich ist? Hinter diesem Vorwande versteckt sich nur zu oft die Trägheit. Nichts ist unmöglich, wo es sich um ein solches Ziel handelt, um die Erringung einer so begründeten, so nothwendigen Freiheit, wie die des Unterrichtes, um die Bekämpfung eines so verderblichen Systems, wie es das des Staatsmonopols des Unterrichts in Verbindung mit Schulzwang und Religionslosigkeit der Schule ist.

Auch die bisherige Stellung des Staates zur Schule ging schon weit über die Grenzen dessen hinaus, was in einem freien Staatswesen der Staat vernünftiger Weise zu fordern berechtigt ist. Eine beliebte Anschauung ist es, das neueste Staatsschulwesen als eine Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes auszugeben und daraus den Schluß zu ziehen, daß das deutsche Volk ihm nie entsagen könne, ohne sein eigenstes Wesen zu verleugnen. Diese Ansicht entspringt aber aus der Gewohnheit des deutschen Protestantismus, alles, was hauptsächlich in protestantischen Ländern sich entwickelt hat, als eine Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes zu bezeichnen. Durch solche leere Behauptungen müssen wir uns nicht irreführen lassen. Ueberdies wird jede liberale Parteiansicht, wenn sie auch als Gemeinplatz des Liberalismus in jedem liberalen Blatte ganz so wie bei uns behandelt wird, doch in Deutschland als eine Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes angepriesen. So gehört auch das liberale Schulsystem dem Liberalismus der ganzen Welt an, und höchstens kann gesagt werden, daß die Art und Weise, wie sich das Schulwesen in den deutschen protestantischen Ländern unter dem Einfluß der dort bis auf den Gipfelpunkt getriebenen Staatsomnipotenz

entwickelt hat, eine gewisse Verwandtschaft mit dem Ideale des liberalen Schulwesens hat. Deßhalb gehört es aber nicht zur Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes, sondern zur Eigenthümlichkeit des Staatsabsolutismus. Weil aber auch schon das bisherige Schulwesen vielfach seiner Natur nach mit der wahren Freiheit der Wissenschaft und des Unterrichts unverträglich war, weil es aus diesem Grunde, wie jede unberechtigte Beschränkung der Freiheit, namentlich aber eine unberechtigte Beschränkung der Freiheit in der geistigen Bewegung, dem deutschen Volke einen unermeßlichen Schaden gebracht hat, deßhalb hat vielleicht die göttliche Vorsehung, welche ja mit Liebe über die Schicksale der Völker und gewiß auch über das Schicksal unseres deutschen Vaterlandes waltet, es vielleicht zugegeben, daß das Unberechtigte in diesen sogenannten deutschen Staatsschulsystemen sich jetzt mehr und mehr entwickelt, um uns dadurch gewisser Maßen zu zwingen, den vielfach traurigen Zustand unserer bisherigen Verhältnisse zu erkennen und mit Kraft und Muth für die Freiheit des Unterrichtes einzutreten.

Wenn wir diese Freiheit erringen, dann haben wir dem deutschen Volke das kostbarste Gut errungen; dann wird unter dem Schutze der Freiheit der Lichtstrahl der wahren Wissenschaft und der ächten deutschen und christlichen Gesittung wieder durch die finstern Wolken brechen, mit denen eine Gott entfremdete Wissenschaft unter dem Schutze des Staatsmonopols das geistige Leben des deutschen Volkes vielfach bedeckt hat.

Man hat auch wohl den Schein verbreitet, als ob die monopolistische Stellung, welche der Liberalismus dem Staate in der Wissenschaft und Schule einräumt, mit der Stellung, welche früher die Kirche zur Schule hatte, Aehnlichkeit habe. Auch das ist in doppelter Hinsicht unwahr. Die katholische Kirche hat überhaupt, auch zur Zeit ihres größten Einflusses in der Welt, nie ein Schulmonopol in Anspruch genommen. Davor hat sie schon die Achtung vor der Freiheit auf allen

Gebieten des menschlichen Lebens bewahrt. Die Aufsicht aber, welche die Kirche über das gesammte Schulwesen in Anspruch nahm, war weit entfernt von jener, welche der Liberalismus dem Staate einräumt. Sie bezog sich hauptsächlich darauf, wie wir gesehen haben, daß die göttliche Offenbarung rein und unverletzt blieb. So lange aber alle christlichen Völker noch die Kirche als die Hüterin der christlichen Offenbarung anerkannten, war diese Anforderung ebenso natürlich, wie sie es jetzt noch bei jeder katholischen Schule ist. Etwas ganz anderes ist aber die Anerkennung einer aus jenem Glauben entspringenden Autorität und die Forderung einer Allgewalt, wie sie der Liberalismus dem Staate oder dem jeweiligen Minister des Unterrichts beilegt. Wer den Glauben hat, daß die Kirche durch einen besonderen Beistand des heiligen Geistes die Offenbarung Gottes rein und unverfälscht bewahrt, der handelt sehr vernünftig, wenn er der Kirche zum Zwecke dieser Reinerhaltung auch eine Aufsicht über die christliche Schule einräumt; wer aber einem Minister, als Vertreter des Staates, einen solchen Einfluß auf das ganze geistige Leben eines Volkes einräumt, wie es im Systeme des Liberalismus der Cultusminister hat, obwohl doch Niemand behaupten wird, daß dem jeweiligen Minister mit seinem Amte auch die höchste menschliche Intelligenz zukomme, der handelt unaussprechlich unvernünftig; besser könnte man dem Justizminister die alleinige Rechtsprechung eines ganzen Landes zuerkennen, als einem Unterrichtsminister eine solche Direction des ganzen geistig-sittlichen Lebens einer Nation.

Das ist also unsere Aufgabe, theure Eltern, unter den schweren Verhältnissen der Gegenwart! Erfüllet treu die Pflichten dem neuen Schulwesen gegenüber, wie wir sie hier betrachtet haben; schließet Euch aber auch allen Bestrebungen der christlichen Männer in Deutschland entschieden an, welche für die Freiheit des Unterrichtes auftreten. Es ist die höchste Angelegenheit, welche ich Euch in dieser Schrift an's Herz

gelegt habe. Beherziget sie deßhalb mit Ernst und Gewissenhaftigkeit. Es handelt sich dabei um das Wohl Eurer Kinder, um ihre Ausbildung, um die Zukunft der deutschen christlichen Jugend. Gott, dem die Kinder gehören, Christus, der sein Blut für sie vergossen hat, wird unsere Bemühungen für sie mit seiner göttlicher Allmacht unterstützen.